



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2018

Gerichtsrat – Appellationsgericht – Strafgericht –
Zivilgericht – Sozialversicherungsgericht –
Gericht für fürsorgliche Unterbringungen – Jugendgericht

Inhalte

4

Gerichtsrat

- 4 Vorwort
- 6 Gerichtsrat
- 7 Aufgaben
- 10 Nebenbeschäftigungen

49

Sozialversicherungsgericht

- 50 Rückblick auf
Tätigkeiten und Projekte
- 59 Statistik

12

Appellationsgericht

- 13 Personelles
und Administratives
- 14 Tätigkeiten und Projekte
- 17 Rechtsprechung
- 18 Statistik
- 23 Aufsichtskommission über
die Anwältinnen und Anwälte
- 24 Anwaltsprüfungskommission

64

Gericht für fürsorgerische Unterbringungen

- 65 Organisation
- 67 Gerichtstätigkeit
- 68 Statistik
- 71 Ausblick

26

Strafgericht

- 27 Tätigkeiten und Projekte
- 32 Statistik

73

Jugendgericht

- 74 Bericht über das Jahr 2018
- 75 Tätigkeiten
des Jugendgerichts

41

Zivilgericht

- 42 Organisation
und Personelles
- 43 Projekte
- 44 Statistik



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2018
Gerichtsrat

Jahresbericht 2018

Gerichtsrat

Vorwort

Das Berichtsjahr stand bei den Gerichten im Zeichen einer weiteren Öffnung gegenüber der Bevölkerung. Die Öffentlichkeit der Verhandlungen und der Urteilseröffnung bilden dabei wichtige Grundpfeiler der Justiz im Rechtsstaat. Deutlichsten Ausdruck fand dieses Bemühen am Tag der Offenen Tür der Gerichte.

Der Transparenz der gerichtlichen Arbeit dient auch die Erweiterung der Urteilspublikation auf der Homepage der Gerichte:

→ <https://www.gerichte.bs.ch/gerichtsentscheide.html>

Während das Appellationsgericht seine Urteile schon seit etlichen Jahren in anonymisierter Form publiziert, veröffentlicht neu auch das Sozialversicherungsgericht seine Entscheide auf diese Weise.

Der Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen dient deren öffentliche Ankündigung. Das Strafgericht weist seit langem auf seiner Homepage auf aktuelle Verhandlungstermine mit kurzer Zusammenfassung des Gegenstands des Verfahrens hin, vgl.:

→ <https://www.strafgericht.bs.ch/verhandlungen/verhandlungstermine.html>

Das Appellationsgericht hat diese Angaben bisher nur den akkreditierten Gerichtsberichterstatterinnen und -berichterstattern per Mail mitgeteilt. Neu hat das Appellationsgericht beschlossen, die Verhandlungshinweise ebenfalls auf seiner Homepage zu publizieren. Auch das Sozialversicherungsgericht und das Zivilgericht informieren auf ihrer Homepage über öffentliche Verhandlungen:

→ <https://www.sozialversicherungsgericht.bs.ch/verhandlungen.html>

→ https://www.zivilgericht.bs.ch/ueber-das-gericht/geschaeftsverteilung.html#page_section3_section8

Schliesslich dient auch die Veröffentlichung dieses erweiterten Jahresberichts der Gerichte auf unserer Homepage der Transparenz. Als Teil des gewaltenteilig aufgebauten Staatswesens haben die Gerichte ihre Berichte seit jeher in den Jahresbericht des Kantons integriert. Daran hat der Gerichtsrat auch nach der Stärkung der Unabhängigkeit der Justizverwaltung mit dem neuen Gerichtsorganisationsgesetz (SG 154.100) festgehalten.

Mit den neuen Vorgaben erscheint der Jahresbericht des Kantons bezüglich



seines Inhalts und Umfangs in gestraffter Form. Die entsprechenden Vorgaben stehen insbesondere der Integration des umfangreichen statistischen Materials der Gerichte zu ihrer Geschäftslast, welches die Gerichte mit ihren Jahresberichten jeweils publiziert haben, künftig im Wege.

Der Gerichtsrat hat daher im Interesse der Transparenz der gerichtlichen Aufgabenerfüllung beschlossen, neben den an die neuen formalen Rahmenbedingungen angepassten Jahresberichten der Gerichte und des Gerichtsrats im Jahresbericht des Kantons eigene, ausführlichere Jahresberichte mit dem gerichtsspezifischen statistischen Material auf der Homepage der Gerichte veröffentlichen. Auf einen Druck dieser erweiterten Jahresberichte wird bewusst verzichtet.

Gerichtsrat Basel-Stadt
Der Vorsitzende
Dr. Stephan Wullschleger

Gerichtsrat

Dem Gerichtsrat als gerichtsübergreifendes Justizverwaltungsorgan gehörten im Jahr 2018 an:

- Dr. Stephan Wullschleger, Vorsitzender Präsident Appellationsgericht
- lic.iur. Katrin Zehnder, Vorsitzende Präsidentin Sozialversicherungsgericht
- lic.iur. Felicitas Lenzinger, Vorsitzende Präsidentin Strafgericht
- Dr. Elisabeth Braun, Vorsitzende Präsidentin Zivilgericht
- Dr. Claudius Gelzer, Präsident Appellationsgericht

Mit beratender Stimme gehören die Erste Gerichtsschreiberin des Appellationsgerichts, im Berichtsjahr lic.iur. Gabrielle Kremo, und der Verwaltungschef des Appellationsgerichts, Roger Grieder, dem Gerichtsrat an und führen dessen Sekretariat. Den Vorsitz des Gerichtsrats führt ex officio Dr. Stephan Wullschleger. Die Vertretung des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen und des Jugendgerichts erfolgt durch die Vertretungen des Appellationsgerichts resp. des Strafgerichts.

Der Gerichtsrat hat im Jahr 2018 insgesamt 10 halbtägige Sitzungen durchgeführt.

Aufgaben

Die Aufgaben des Gerichtsrats bestimmen sich nach dem Prinzip der Subsidiarität aufgrund der abschliessenden Aufzählung im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SG 154.100). Ihm obliegt die Erstellung des Budgets der Gerichte, ihre Vertretung gegenüber Parlament und Regierung, die Festlegung der strategischen Leitlinien in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement und Personalwesen der Gerichte, bei letzterem soweit eine einheitliche Regelung an den Gerichten erforderlich ist. Ferner stehen dem Gerichtsrat die Bewilligung des Stellenplans der Gerichte, die Einreihung der Stellen an den Gerichten in die Lohnklassen und der Erlass der notwendigen Reglemente in seinem Kompetenzbereich zu.

Jahresbericht

Der Gerichtsrat hat beschlossen, seinen Jahresbericht weiterhin in den Jahresbericht des Kantons zu integrieren und sich dabei an die neuen Rahmenbedingungen für die Berichterstattung zu halten. Aufgrund der inhaltlichen Straffung der Berichte im neuen Kleid des Jahresberichts hat er gleichzeitig aber beschlossen, dass die Gerichte daneben neu ihre ausführlicheren Jahresberichte mit dem gerichtsspezifischen statistischen Material auf der Homepage der Gerichte veröffentlichen. Auf einen Druck dieser erweiterten Jahresberichte wurde bewusst verzichtet.

Tag der Offenen Tür

Am 15. September 2018 präsentierten sich die Gerichte an der Bäumleingasse 1-7 der Bevölkerung. Bei insgesamt zwölf gespielten Verhandlungen des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts, des Jugendgerichts und des FU-Gerichts, einer Podiumsdiskussion über die Gerichte und die Medien und einem sozialversicherungsgerichtlichen Computerspiel konnte das Publikum in vollen Gerichtssälen das praktische Funktionieren der Justiz erleben. Zudem standen zahlreiche Gerichtspräsidien dem Publikum Red und Antwort. Mit knapp 1'000 interessierten Besucherinnen und Besucher kann der Anlass als voller Erfolg gewertet werden.

Reglemente des Gerichtsrats

Mit Beschluss vom 16. April 2018 hat der Gerichtsrat das Personalreglement der Gerichte vom 15. Mai 2017 (SG 154.112) geändert und neu eine Bestimmung (§ 8a) aufgenommen, die es den Gerichtsmitgliedern verbietet, in Gerichtsverhandlungen in Anwesenheit der Parteien oder der Öffentlichkeit sichtbare religiöse Symbole zu tragen. Diese Bestimmung ist von einer Privatperson mit Beschwerde an das Bundesgericht angefochten worden. Das Verfahren ist noch hängig. Mit Beschluss vom 16. April 2018 nahm er eine Änderung des Reglements über das Dolmetscherwesen an den Gerichte (SG 154.120) vor, mit der die Kostenbeteiligung für die Einführungskurse flexibler gestaltet wurde. Neu führen die Basler Gerichte keinen eigenen Einführungskurs für Dolmetscherinnen und Dolmetscher mehr durch, sondern beteiligen sich an den Kursen, die das Obergericht Zürich durchführt. Schliesslich hat der Gerichtsrat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2018, mit Bereinigung am 23. Januar 2019 ein neues Reglement über das Finanz- und Rechnungswesen, das Inkasso- und das Nachzahlungsverfahren der Gerichte (Finanzreglement) beschlossen.

Vertretung eigener Geschäfte im Grossen Rat

Mit Ausgabenbericht Nr. 17.5394.01 vom 27. November 2017 beantragte der Gerichtsrat dem Grossen Rat die Bewilligung von Ausgaben in der Höhe von Fr. 1'472'552.- für einen internen Zustellungsdienst des Betreibungsamts Basel-Stadt. Diesem Antrag stimmte der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 7. Februar 2018 zu. Mit Bericht Nr. 18.5257.01 vom 16. August 2018 beantragte der Gerichtsrat dem Grossen Rat die Erhöhung des Pensums der Jugendgerichtspräsidentin gemäss § 76 Abs. 2 GOG von bisher 30% auf neu 50%. Diesem Antrag stimmte der Grosse Rat mit Beschluss vom 12. September 2018 zu. In beiden Fällen vertrat der Gerichtsrat zusammen mit Vertretungen der jeweils betroffenen Gerichte seine Anträge sowohl in der zuständigen Justiz-, Sicherheits- und Sport-Kommission des Grossen Rates wie auch in dessen Plenum.

Zudem vertraten Mitglieder des Gerichtsrats wie jedes Jahr die Budgets und die Jahresrechnungen der Gerichte in der Finanzkommission und deren Jahresberichte gegenüber der Geschäftsprüfungskommission sowie in den drei entsprechenden Sitzungen des Grossen Rates.

Systempflege

Die vier hängigen Einsprachen gegen die vom Gerichtsrat mit Beschlüssen vom 24. April 2017 im Rahmen der Systempflege erfolgten Einreihungen sind derzeit noch bei der Überföhrungskommission hängig. Der Gerichtsrat erwartet, dass er darüber im Jahr 2019 wird entscheiden können.

Stellenplan

Mit Beschluss vom 12. November 2018 hat der Gerichtsrat beschlossen, auf den Zeitpunkt der Rückkehr der derzeit in der IT-Gerichte tätigen «Applikation-Managerin» aus ihrem anzutretenden Mutterschaftsurlaub eine zweite Stelle dieser Funktion zu schaffen. Diese Funktion ist insbesondere auf Arbeiten an den fachspezifischen Applikationen (Juris/BEA) spezialisiert. Diesbezüglich sind bereits jetzt zusätzliche Aufgaben zu bewältigen und es besteht ein hohes betriebliches Risiko bei einem Ausfall der einzigen Fachspezialistin. Zudem kommen in diesem Bereich mit der fortschreitenden Digitalisierung der Gerichte (Projekt Justitia 4.0) zusätzliche Aufgaben auf die IT-Gerichte zu.

Raumentwicklung

Auf der Grundlage der von den Gerichten beschlossenen Raumentwicklung haben die Immobilien Basel-Stadt einen neuen Standort für das Betreibungsamt an der Aeschenvorstadt 56 gefunden und angemietet. Gestützt darauf hat der Gerichtsrat über die neuen Standorte der Gerichte und des Betreibungsamts entschieden. Das Betreibungsamt wird seinen neuen Standort nach neuester Kenntnis im Sommer 2020 beziehen können. In der Folge wird das Gerichtsgebäude zur Umsetzung eines wirksamen Sicherheitsdispositivs umgebaut werden. Danach werden das Sozialversicherungsgericht, das Fu-Gericht und das Jugendgericht in das Gerichtsgebäude an der Bäumleingasse einziehen können.

Medien

Auf Anzeigen eines Präsidenten des Strafgerichts und einer betroffenen Privatperson hat der Gerichtsrat mit Beschlüssen vom 26. Februar 2018 und vom 13. August 2018 gegen zwei akkreditierte Medienschaffende je eine Verwarnung ausgesprochen. Im ersten Fall wurde zudem für den Fall weiterer Verletzungen von § 13 des Medienreglements die Suspendierung oder der Entzug der Akkreditierung angedroht. Im zweiten Fall ist der Entscheid mit Rekurs am Verwaltungsgericht weitergezogen worden. Das Verfahren ist hängig.

Nebenbeschäftigungen

Gemäss § 57 GOG obliegt dem Gerichtsrat die Genehmigung von Nebentätigkeiten, welche die Vollzeitpräsidien und die Teilzeitpräsidien wie auch die vollzeitangestellten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit an den Gerichten ausüben. Über die genehmigten Tätigkeiten ist dem Grossen Rat jährlich Bericht zu erstatten.

Im Berichtsjahr hat der Gerichtsrat Dr. Georg Schürmann die Weiterführung seines Mandats als Stiftungsrat einer gemeinnützigen Stiftung nach Antritt seines Amtes als Zivilgerichtspräsident gestattet.

Gerichtsrat Basel-Stadt
Der Vorsitzende
Dr. Stephan Wullschleger



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2018
Appellationsgericht

Jahresbericht 2018

Appellationsgericht

Das Appellationsgericht ist die oberste kantonale Instanz in Zivil- und Strafsachen. In dieser Eigenschaft urteilt es im Rechtsmittelverfahren über die Entscheide des Strafgerichts, des Jugendgerichts sowie des Zivilgerichts und entscheidet in einigen gesetzlich definierten Gebieten des Zivilrechts, namentlich in Immaterialgüterrechtlichen Verfahren, als erste und einzige kantonale Instanz. Es übt die Aufsicht über diese erstinstanzlichen Gerichte aus und untersteht seinerseits der Oberaufsicht durch das Parlament. Als kantonales Verwaltungsgericht überprüft es die Verfügungen und Entscheide von Verwaltungsbehörden sowie von gerichtlichen Instanzen wie der Steuerrekurskommission und der Baurekurskommission. Ausserdem fungiert es als Verfassungsgericht. Das Appellationsgericht wendet in seiner Rechtsprechung grundsätzlich Normen aus der gesamten Rechtsordnung, einschliesslich internationaler Übereinkommen, an.

Personelles und Administratives

Im Jahr 2018 hat es in den Gremien der Gerichtspräsidien und der Richterinnen und Richter des Appellationsgerichts keine personellen Änderungen gegeben. Die langjährige Erste Gerichtsschreiberin des Appellationsgerichts, lic. iur. Gabrielle Kremono, ist per Ende Dezember 2018 pensioniert worden. An ihre Stelle ist per 1. Januar 2019 die bisherige Leitende Gerichtsschreiberin, lic. iur. Barbara Noser Dussy, getreten. Mit gleichem Datum hat lic. iur. Johannes Hermann das Amt des Leitenden Gerichtsschreibers übernommen. Darüber hinaus sind im Berichtsjahr zwei Gerichtsschreiber/innen ausgetreten und an ihrer Stelle zwei neue Gerichtsschreiber/innen angestellt worden.

Die aktuelle personelle Zusammensetzung der Gerichtspräsidien, Richterinnen und Richter und Angestellten des Gerichts kann auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden:

→ <https://www.appellationsgericht.bs.ch/ueber-das-gericht.html>

Die Präsidienkonferenz des Appellationsgerichts tagte im Berichtsjahr 2018 neun Mal (2017: acht Mal), das Gesamtgericht zwei Mal (2017: einmal) zur Erledigung der in ihre jeweilige Zuständigkeit fallenden Geschäfte.

Tätigkeiten und Projekte

Spruchkörperbildung

Mit Urteil vom 20. März 2018 (BGer 1C_187/2017, 1C_327/2017) bezeichnete das Bundesgericht die – der früheren Praxis entsprechende – Regelung der Spruchkörperbildung in § 12 des Organisationsreglements des Strafgerichts als nicht verfassungskonform. Es erkannte, die Aufgabe der Spruchkörperbildung für den einzelnen Fall dürfe nicht an eine nicht richterliche Instanz wie eine Gerichtskanzlei oder eine Gerichtsschreiberin resp. einen Gerichtsschreiber delegiert werden, wenn die gesetzliche Normierung bei der Besetzung des Spruchkörpers ein Ermessen einräume. Damit war – auch wenn das Bundesgericht formell ausschliesslich die Regelung des Strafgerichts beurteilte – auch § 21 des Organisationsreglements des Appellationsgerichts nicht mit der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts vereinbar, da sie die Zuständigkeit zur Spruchkörperbildung der Ersten Gerichtsschreiberin resp. dem Ersten Gerichtsschreiber oder der jeweiligen Abteilungsgerichtsschreiberin resp. dem Abteilungsgerichtsschreiber zuwies. Sowohl das Strafgericht als auch das Appellationsgericht haben als Folge dieses Bundesgerichtsentscheids unverzüglich zunächst mit Übergangsregelungen und schliesslich mit Änderungen ihrer Organisationsreglemente ihre Spruchkörperbildung den Vorgaben des Bundesgerichts angepasst. Nach der neuen Regelung in § 21 des Organisationsreglements des Appellationsgerichts obliegt die Zusammensetzung der Spruchkörper in den einzelnen Verfahren den Vorsitzenden der Abteilungen und im Falle der Verhinderung deren jeweiliger Stellvertretung. Die Zuteilungsgrundsätze sind in § 21a des Organisationsreglements festgehalten. Die neue Regelung im Organisationsreglement wurde wiederum mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten. Der Beschwerdeführer machte geltend, sie sei verfassungs- und europarechtswidrig, weil die Entscheide betreffend die Spruchkörperbildung nicht eröffnet würden. Mit Urteil 1C_549/2018 vom 10. Januar 2019 hat das Bundesgericht die Beschwerde abgewiesen, soweit es darauf eintrat. Es hat erkannt, dass weder eine verfassungs- noch eine völkerrechtliche Verpflichtung bestehe, den Verfahrensparteien die Namen der entscheidenden Richter vorab mitzuteilen. Damit hat es die Rechtmässigkeit der seit 4. Oktober 2018 in Kraft stehenden Regelung bestätigt.

Mit gleichlautenden Urteilen 6B_383/2018 und 6B_396/2018 vom 15. November 2018 hat das Bundesgericht einen Entscheid des Appellationsgerichts vom 30. Oktober 2017 (SB.2015.9) wegen der noch nach der alten Regelung erfolgten – gemäss der neuen Praxis des Bundesgerichts verfassungswidrigen – Spruchkörperbildung aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung an das Appellationsgericht zurückgewiesen. Das entsprechende Verfahren muss nun von einem gemäss der neuen Regelung zusammengesetzten Spruchkörper nochmals behandelt werden, obwohl das Bundesgericht noch mit Urteil vom 24. März 2017 (1B_491/2016) die Spruchkörperbildung in jenem konkreten Fall ausdrücklich als rechtmässig erklärt hatte.

Als Folge des Bundesgerichtsurteils vom 20. März 2018 wurde die noch nach alter Praxis erfolgte Spruchkörperbildung des Strafgerichts auch in andern Fällen gerügt. In einem Fall ist das Appellationsgericht mit Urteil vom 8. Juni 2018 nicht auf diese Rüge eingetreten, weil sie nicht innert kurzer Frist seit Kenntnisnahme des konkreten Spruchkörpers, sondern erst rund 17 Monate

später vorgebracht worden war (AGE SB.2017.49 E. 2.1). Dieses Verfahren ist derzeit am Bundesgericht hängig. In einem andern Basler Verfahren hat jedoch das Bundesgericht seinerseits mit Urteil vom 29. November 2018 entschieden, eine Rüge gegen die Zusammensetzung des Spruchkörpers des Strafgerichts, die nicht sogleich nach deren Bekanntgabe vor dem Strafgericht, sondern erst viele Monate später vor dem Appellationsgericht geltend gemacht worden war, sei verspätet, weshalb das Appellationsgericht zu Recht nicht darauf eingetreten sei (BGer 1B_429/2018 E. 4.2).

Dolmetscherwesen

Im Rahmen der Professionalisierung des Gerichtsdolmetscherwesens fanden im Berichtsjahr zwei vom Obergericht des Kantons Zürich organisierte Zulassungskurse statt, an denen basel-städtische Bewerberinnen und Bewerber teilnahmen. Der erste Kurs wurde gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft durchgeführt, der zweite Kurs zusammen mit den Kantonen Basel-Landschaft, Zürich, Schaffhausen und Zug. Von den insgesamt dreizehn basel-städtischen Teilnehmenden bestanden elf die Prüfung bzw. Nachprüfung und konnten in der Folge ins kantonale Verzeichnis der Gerichtsdolmetschenden aufgenommen werden. Die Nachprüfungen für den zweiten Kurs finden 2019 statt. Ebenfalls ins Verzeichnis aufgenommen werden konnten Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die den Zulassungskurs über einen anderen Kanton besucht hatten. Die Zusammenarbeit mit den vorgenannten Kantonen wurde neu in einem Rahmenvertrag festgehalten. Dieser ermöglicht es dem Kanton Basel-Stadt, Kandidatinnen und Kandidaten an jährlich drei vom Obergericht Zürich organisierte Kurse zu schicken. Angesichts des grossen Interesses an einer Kursteilnahme wurde vor dem zweiten Kurs die Durchführung von Bewerbungsgesprächen eingeführt. Diese erlauben eine persönliche Beurteilung der Fähigkeiten (insbesondere der Deutschkenntnisse) der Kandidierenden und ermöglichen damit eine qualitätsorientierte Auswahl der Kursteilnehmenden. Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die den früheren kantonsinternen Zulassungskurs absolviert hatten, konnten im Berichtsjahr am Obergericht Zürich eine Anerkennungsprüfung ablegen, so dass ihre Kursteilnahme in den Partnerkantonen anerkannt wird. Hiervon machten zwei Dolmetschende erfolgreich Gebrauch.

Arbeitslast und Personalressourcen

Wie bereits im Budgetbericht 2019 ausgeführt wurde und aus den nachfolgenden statistischen Angaben zu ersehen ist, sind die Fallzahlen beim Appellationsgericht in den letzten zwei Jahren stark angestiegen, vor allem in den strafrechtlichen Verfahren. Dazu kommt, dass die eingegangenen Fälle aufgrund diverser Umstände wie Gesetzesänderungen, grössere Regelungsdichte und erhöhte Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung an die Begründung zunehmend komplexer und aufwändiger werden. In den Strafrechtsfällen führen auch die gemäss der Strafprozessordnung zu beachtenden Formalien und die immer zahlreicheren formellen Anträge und Rügen durch die Prozessparteien sowohl bei der Fallinstruktion als auch bei der Urteilsbegründung zu einem stets grösseren Arbeitsaufwand. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang vor allem die Teilnahmerechte, das Konfrontationsrecht, die Beweisverwertungsverbote und das Akkusationsprinzip. Schliesslich führen auch die – in Umsetzung der vom Volk angenommenen «Ausschaffungsinitiative» (Art. 121 Abs. 3-6 der Bundesverfassung) erlassenen und per 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen – Bestimmungen zur Landesverweisung (Art. 66a-d StGB) auf mehreren Ebenen zu einer Zunahme der Arbeitslast. Einerseits führt die Aussprechung von Landesverweisungen zur Anfechtung von Urteilen, die ohne diese Nebenstrafe akzeptiert worden wären. Andererseits ist der Prüfungs- und Begründungsaufwand in diesen Fällen stark erhöht, kann doch die Prüfung, ob bei ausländischen Staatsangehörigen die Voraussetzungen für eine obligatorische oder fakultative Landesverweisung gegeben sind, ob höherrangiges Völkerrecht einer Landesverweisung entgegensteht und ob allenfalls ein Härtefall vorliegt, im Einzelfall sehr aufwändig sein. Da die Bestimmungen zur Landesverweisung erst auf Fälle anwendbar sind, in denen nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen delinquent wurde, begann sich diese Gesetzesänderung beim Appellationsgericht als zweiter Instanz erst im Berichtsjahr 2018 auszuwirken.

Dies alles führt dazu, dass sowohl die Gerichtspräsidien wie auch die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts an der Grenze ihrer Belastbarkeit angelangt sind. Wie im Budgetbericht 2018 festgehalten wurde, wurde im Berichtsjahr versucht, den zusätzlichen Arbeitsaufwand möglichst mit dem gegebenen Personaletat zu bewältigen. Hierfür wurden verschiedene Massnahmen zur Effizienzsteigerung eingeführt. Das genügte aber nicht, so dass trotzdem vermehrt ausserordentliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber eingesetzt werden mussten. Nachdem im Berichtsjahr bei den ebenfalls überlasteten Vorinstanzen Staatsanwaltschaft und Strafgericht zusätzliche Stellen bewilligt worden sind, ist – infolge rascheren Abbaus des Rückstaus bei diesen Instanzen – mit einer noch rascheren Fallzunahme beim Appellationsgericht zu rechnen. Das Appellationsgericht wird somit nicht umhin kommen, ebenfalls eine Budgeterhöhung für zusätzliche Gerichtsschreiberkapazitäten zu beantragen.

Rechtsprechung

Die Entscheide des Appellationsgerichts sind in anonymisierter Form im Internet publiziert und können auf der Seite

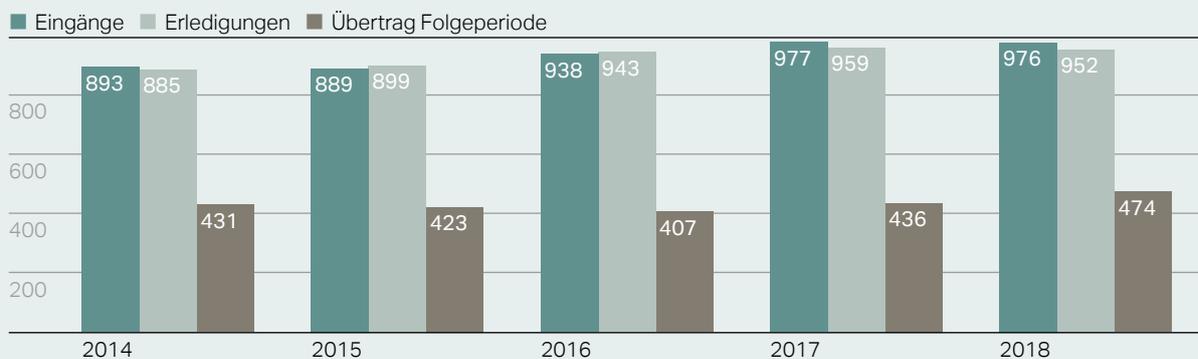
→ <https://rechtsprechung.gerichte.bs.ch/>

eingesehen werden. Dort ist jeweils auch angegeben, ob noch eine Beschwerde beim Bundesgericht hängig ist. Nach einem allfälligen Entscheid des Bundesgerichts wird auf den entsprechenden Entscheid und das Ergebnis hingewiesen, so dass der Ausgang des Verfahrens in Erfahrung gebracht werden kann.

Statistik

Fallstatistik

Entwicklung der beim Appellationsgericht eingegangenen, erledigten und unerledigt gebliebenen strittigen Fälle in den letzten fünf Jahren:



Eingänge

Die Eingänge verteilen sich wie folgt	2014	2015	2016	2017	2018
Zivilrechtliche Berufungen	52	72	46	49	55
Zivilrechtliche Beschwerden	99	78	65	62	65
Direktklagen	13	7	8	13	19
Schutzschriften	2	7	0	3	6
Diverse Geschäfte Zivilrecht	3	3	9	19	7
Gesuche um internationale Rechtshilfe in Zivilsachen	659	704	713	707	632
Strafrechtliche Berufungen	130	121	136	142	145
Strafrechtliche Beschwerden	181	187	210	214	227
Haftbeschwerden	37	60	69	52	55
Diverse Geschäfte Strafrecht	24	15	20	27	33
Verwaltungsrechtliche Verfahren	266	269	260	295	252
Verfassungsrechtliche Verfahren	1	–	1	3	4
Diverse Geschäfte Verwaltungsrecht	5	3	4	7	6
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	82	74	110	94	108
Total der Geschäfte	1554	1600	1651	1687	1614
Total der strittigen Verfahren (ohne Schutzschriften und Rechtshilfe in Zivilsachen)	893	889	938	977	976

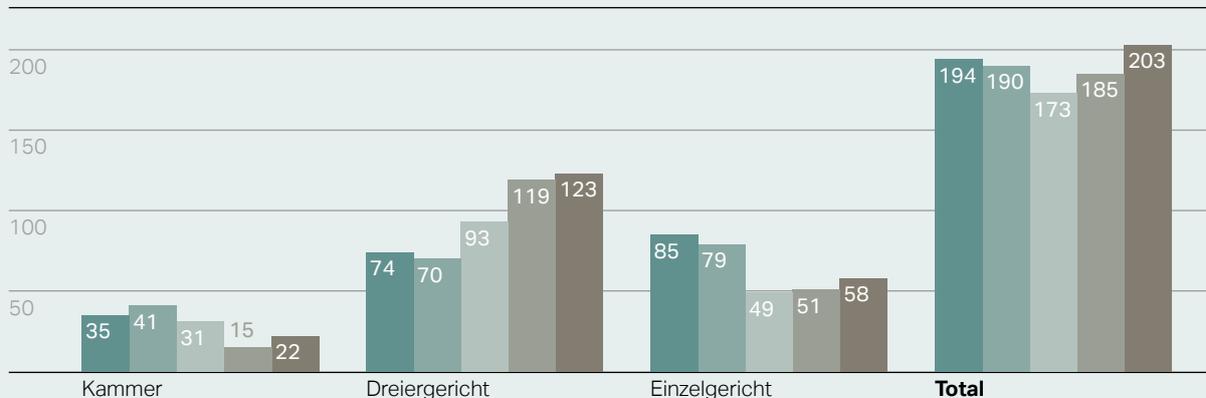
Eingänge nach Fachgebieten

Die eingegangenen verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Verfahren verteilen sich auf folgende Fachgebiete:

	2017	2018
Planungs-, Bau- und Umweltrecht	37	31
Enteignungsrecht	1	–
Ausländerrecht	51	31
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	94	108
Öffentliches Beschaffungswesen	14	11
Sozial- und Opferhilfe	23	17
Administrativmassnahmen nach Strassenverkehrsgesetz	29	9
Kinder- und Erwachsenenschutzrecht	39	51
Personalrecht	24	33
Schul- und Bildungswesen	13	10
Verfassungsbeschwerden	3	4
Übrige verwaltungsrechtliche Fälle	25	29
Abgaberechtliche Fälle	39	30

Sitzungshalbtage

Sitzungshalbtage des Gerichts ■ 2014 ■ 2015 ■ 2016 ■ 2017 ■ 2018



Fallstatus im Berichtsjahr

	Unerledigt aus Vorjahr*		Im Berichtsjahr eingegangen		Im Berichtsjahr erledigt		Unerledigt Ende Berichtsjahr	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Zivilrechtliche Berufungen	31	22	49	55	59	50	21	27
Zivilrechtliche Beschwerden	15	11	62	65	66	61	11	15
Direktklagen	9	7	13	19	15	12	7	14
Schutzschriften	0	0	3	6	3	6	0	0
Diverse Geschäfte Zivilgericht	3	6	19	7	16	12	6	1
Gesuche um internationale Rechtshilfe in Zivilsachen	0	0	707	632	707	632	0	0
Strafrechtliche Berufungen	139	152	142	145	136	132	145	165
Strafrechtliche Beschwerden	62	84	214	227	195	223	81	88
Haftbeschwerden	3	6	52	55	50	59	5	2
Diverse Geschäfte Strafrecht	7	7	27	33	27	18	7	22
Verwaltungsrechtliche Verfahren	144	147	295	252	295	265	144	134
Verfassungsrechtliche Verfahren	1	2	3	4	2	2	2	4
Diverse Geschäfte Verwaltungsrecht	2	5	7	6	4	11	5	0
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	2	1	94	108	94	107	2	2
Total	418	450	2105	2064	1669	1590	436	474

*Begründung der Differenz zwischen den Zahlen der im Berichtsjahr unerledigt aus dem Vorjahr übernommenen Fälle und jenen der im Vorjahr unerledigt gebliebenen Fälle: Fälle, die im Vorjahr vom Appellationsgericht entschieden wurden, wurden am Ende des Vorjahres als «erledigt» in die Statistik aufgenommen. Wenn das Bundesgericht im Berichtsjahr einen solchen Fall aufhebt, ändert sich sein Status von «erledigt» wieder auf «hängig». Daher sind die Zahlen in der Kategorie «unerledigt aus dem Vorjahr übernommene Fälle» regelmässig und zwangsläufig höher als in der Kategorie «unerledigt am 31.12. (des Vorjahres)».

Erledigungsart bei den wichtigsten Fallkategorien*

	Durch mat. Entscheid erledigt		Davon Entscheid der Vorinstanz bestätigt		Davon Entscheid der Vorinstanz abgeändert	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Zivilrechtliche Berufungen	52	38	37	30	15	8
Zivilrechtliche Beschwerden	42	38	34	35	8	3
Strafrechtliche Berufungen	112	104	48	34	64	70
Strafrechtliche Beschwerden	126	144	69	79	57	65
Verwaltungsrechtliche Verfahren	167	158	134	103	33	55
Verfassungsrechtliche Verfahren	1	1	--	1	1	--
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	88	102	74	95	14	7

* Darin nicht enthalten sind Fälle, die ohne materiellen Entscheid erledigt wurden, z.B. weil nicht darauf eingetreten wurde oder weil sie zurückgezogen, an die Vorinstanz zurückgewiesen, gegenstandslos erklärt oder dahingefallen sind.

Weiterzug ans Bundesgericht

Beschwerden in	Zivilsachen		Strafsachen		öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten		Verfassungsbeschwerden	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Am 1. Januar 2018 waren pendent	12	17	37	44	34	37	3	0
Im Berichtsjahr gingen ein	40	36	67	87	67	70	0	0
Total	52	53	104	131	101	107	3	0
zurückgezogen, nicht eingetreten	20	32	20	54	24	47	3	0
gutgeheissen	1	2	8	12	5	4	0	0
abgewiesen	14	10	32	37	35	35	0	0
unerledigt blieben	17	9	44	28	37	21	0	0
Total	52	53	104	131	101	107	3	0

Finanzen

Erfolgsrechnung in 1000 Franken	2017		2018		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung		R18/B18
Personalaufwand	-7'913.80	-7'911.30	-8'150.10	-238.80	-3.0%
Sach- und Betriebsaufwand	-7'292.50	-6'675.60	-7'143.10	-467.60	-7.0%
Betriebsaufwand	-15'206.3	-14'586.80	-15'293.20	-706.40	-4.8%
Entgelte	2'291.50	2'598.90	-2'042.10	-556.70	-21.4%
Verschiedene Erträge	0.30	0.–	0.–	0.–	n.a.
Betriebsertrag	2'291.80	2'598.90	2'042.10	-556.70	-21.4%
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	-12'914.50	-11'988.–	-13'251.10	-1'263.10	-10.5%
Betriebsergebnis	-12'914.50	-11'988.–	-13'251.10	-1'263.10	-10.5%
Finanzaufwand	117.00	-0.80	-1.50	-0.70	-88.1%
Finanzertrag	-117.90	0.–	0.20	0.20	n.a.
Finanzergebnis	-0.90	-0.80	-1.30	-0.50	-58.2%
Gesamtergebnis	-12'915.40	-11'988.80	-13'252.40	-1'263.60	-10.5%

Appellationsgericht Basel-Stadt
 Der Vorsitzende Präsident
 Dr. Stephan Wullschleger

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

Die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte und die Anwaltsprüfungsbehörde sind dem Appellationsgericht administrativ zugeordnet, aber in der Sache eigenständige Kommissionen und Vorinstanzen des Verwaltungsgerichts.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte rekrutieren sich aus den Gerichten und der Advokatenkammer Basel. Die aktuelle personelle Zusammensetzung kann auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden, wobei jeweils auch aufgeführt ist, welche Mitglieder die Gerichte und welche die Advokatenkammer vertreten:

→ <http://www.appellationsgericht.bs.ch/anwaeltinnen-anwaelte/aufsichtskommission.html>

Im Berichtsjahr hat es eine personelle Änderung gegeben:
Der verstorbene Dr. Balthasar Bessenich ist durch Dr. Oscar Olano ersetzt worden.

Geschäfte der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

	2017	2018
Aufsichtsverfahren	12	9
Entbindungen vom Berufsgeheimnis	12	23
Einträge ins Anwaltsregister	44	46
Erteilung von Substitutionsbewilligungen	52	54
Total der Geschäfte	120	132

Aufsichtskommission über die
Anwältinnen und Anwälte Basel-Stadt
Der Präsident
lic. iur. Christian Hoenen

Anwaltsprüfungskommission

Die Anwaltsprüfungsbehörde wird aus Vertreterinnen und Vertretern der Gerichte, der Advokatenkammer Basel und der Universität Basel zusammengesetzt. Die aktuelle Zusammensetzung kann ebenfalls auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden:

→ <http://www.appellationsgericht.bs.ch/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltsexamen/pruefungsbehoerde.html>

Im Berichtsjahr hat es keine personellen Änderungen gegeben.

Geschäfte der Anwaltsprüfungskommission

	2017	2018
Zulassungen zum Anwaltsexamen	66	63
Erteilung des Anwaltspatents nach bestandener Prüfung	35	33
Zulassung von Anwältinnen und Anwälten aus dem EU/EFTA	2	0
Total der Geschäfte	120	132

Anwaltsprüfungskommission Basel-Stadt
Der Präsident
lic. iur. Bruno Lötscher



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2018
Strafgericht

Jahresbericht 2018

Strafgericht

Das Gericht für Strafsachen beurteilt erstinstanzlich von der Staatsanwaltschaft überwiesene Anklagen sowie Einsprachen gegen Strafbefehle der Staatsanwaltschaft. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen sind das Schweizerische Strafgesetzbuch und die Schweizerische Strafprozessordnung sowie eidgenössische und kantonale Nebenstrafgesetze. Ausserdem entscheidet das Strafgericht als Zwangsmassnahmengericht über die Anordnung und Verlängerung von Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft sowie über Überwachungsmassnahmen (z.B. Telefonüberwachung). Die Präsidentinnen und Präsidenten lösen sich im jährlichen Turnus innerhalb der verschiedenen Abteilungen ab (ordentliches Verfahren, Einspracheverfahren und Zwangsmassnahmengericht).

Tätigkeiten und Projekte

Entwicklung der Fallzahlen

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass unter einem *Fall* nicht zwingend ein Verfahren gegen eine einzelne Person zu verstehen ist, sondern dieser auch die Beurteilung von mehreren Personen umfassen kann. Entsprechend fällt in der Regel die Anzahl der beurteilten Personen deutlich höher aus als die Anzahl der beurteilten Fälle.

Im Jahr 2018 gingen im *ordentlichen Verfahren* 303 Fälle ein. Dies ist etwas mehr als im Vorjahr, in welchem 297 Fälle eingingen. Die Fallzahlen betreffend das ordentliche Verfahren scheinen sich damit auf diesem Niveau (2016 319 Fälle, 2015 265 Fälle) einzupendeln. Ob sich die Fallzahlen auf diesem Niveau stabilisieren werden, bleibt abzuwarten. Gegenüber dem Vorjahr reduziert hat sich die Anzahl der beurteilten Personen. Während es 2017 380 Personen waren, die im ordentlichen Verfahren beurteilt wurden, waren es 2018 354. Dafür, dass der Aufwand für die Fallbearbeitung 2018 dennoch hoch war, spricht die Tatsache, dass der Umfang der Fälle gemessen an den Aktenordnern weiter zugenommen hat (2018 1138 Aktenordner, 2017 1099 Aktenordner). Auch wenn die Fallbearbeitung im Berichtsjahr weiterhin aufwändig war, so konnte die Anzahl der pendenten Fälle in diesem Bereich dennoch wieder etwas abgebaut werden (2018 102 Fälle, 2017 109 Fälle).

Während die Fallzahlen bei den ordentlichen Verfahren wieder zugenommen haben, sind bei den Verfahren auf Einsprache etwas weniger Fälle eingegangen als im Vorjahr (2018 913 Fälle, 2017 925 Fälle). Trotz der Tatsache, dass wieder mehr Fälle durch Einstellung bzw. Abtretung haben erledigt werden können (2018 593 Fälle, 2017 555 Fälle), konnten 2018 jedoch weniger Fälle erledigt werden als 2017 (2018 898 Fälle, 2017 927 Fälle). Dies zeigt, dass der Aufwand, der nötig war, um Fälle mittels einer Gerichtsverhandlung zu erledigen, auch bei den Einspracheverfahren merklich zugenommen hat. Die Anzahl unerledigter Fälle ist in der Folge von 151 auf 166 Fälle angestiegen.

Die *Anordnungen von Untersuchungs- und von Sicherheitshaft* waren 2018 rückläufig (Untersuchungshaft: 2018 235 Anordnungen, 2017 303 Anordnungen, Sicherheitshaft: 2018 106 Anordnungen, 2017 118 Anordnungen). Demgegenüber haben die Haftentlassungen im Berichtsjahr markant zugenommen (2018 41 Entlassungen, 2017 25 Entlassungen). Ebenfalls recht erheblich zugenommen haben die Erteilung von *Bewilligungen für Überwachungsmaßnahmen* (2018 212 Verfahren, 2017 155 Verfahren) und die Beurteilung von Gesuchen um Entsiegelung (2018 11 Gesuche, 2017 2 Gesuche).

Die blossen Fallzahlen eignen sich allerdings sowohl bei den ordentlichen Verfahren als auch bei den Verfahren auf Einsprache nur bedingt, um die *Entwicklung der Arbeitsbelastung des Gerichts* nachzuvollziehen. Ein etwas besseres Bild ergibt sich, wenn zusätzlich die Anzahl der Sitzungshalbtage berücksichtigt wird. An deren Zahl wird der Zeitaufwand für die Verhandlungen deutlich, der für die Beurteilung der Verfahren innerhalb eines Jahres erforderlich war. Mit dem Anstieg der Falleingänge waren insbesondere bei den ordentlichen Verfahren ein weiteres Mal mehr Sitzungshalbtage (2018 590 Halbtage, 2017 585 Halbtage und 2016 532) zu verzeichnen. Dies zeigt, dass die Belastung in diesem Bereich nicht nur hoch ist, sondern auch stetig zunimmt. Demgegenüber ist die Anzahl Sitzungshalbtage im Bereich Einspracheverfahren etwas zurückgegangen (2018 136 Halbtage, 2017 180 Halbtage).

In Bezug auf die Fallbearbeitung ist zu bemerken, dass die Präsidien bei der Fallinstruktion und der Vorbereitung der Gerichtsverhandlungen zunehmend mit Formalien konfrontiert sind, die für sie einen erheblichen Mehraufwand zur Folge haben. Diesbezüglich ist insbesondere auf die in der Strafprozessordnung vorgesehenen Teilnahmerechte der Prozessparteien, das Recht auf Konfrontation mit Belastungszeugen und das Anklageprinzip hinzuweisen. Diesbezüglich wäre es wünschenswert, wenn diesen Formalien bereits im Untersuchungsverfahren mehr Beachtung geschenkt würde. Die genannten Formvorschriften machen die Strafprozesse nicht nur komplex in der Durchführung, sondern führen oft auch zu Komplikationen, die zu erheblichen Verzögerungen führen. Was die Fallbearbeitung durch die Gerichtsschreiber angeht, so hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Fälle, in denen Berufung angemeldet wurde, stark zugenommen haben. Die Auswertung für das Jahr 2018 hat bestätigt, dass sich die Anzahl der Berufungen immer noch auf einem hohen Niveau bewegt. Da in den Fällen, in denen Berufung eingelegt wird, jeweils ein schriftliches Urteil auszufertigen ist, war die Arbeitsbelastung für die Gerichtsschreiber auch 2018 hoch und die Unterstützung durch ausserordentlich angestellte Gerichtsschreiber notwendig. Der Gerichtsrat hat im Frühjahr 2018 zwar eine der beiden vom Strafgericht beantragten zusätzlichen Gerichtsschreiberstellen genehmigt und auch der Grosse Rat hat die entsprechenden Mittel hierfür gesprochen, doch wird sich erst zeigen müssen, ob dies zur Bewältigung des stetig steigenden Aufwands der Gerichtsschreiber ausreichend sein wird und der Gerichtsbetrieb so längerfristig in gesetzeskonformer und befriedigender Weise sichergestellt werden kann. Allenfalls wird man diesbezüglich nochmals einen Antrag auf eine zusätzliche Gerichtsschreiberstelle stellen müssen. Davon abgesehen gibt der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zum Jahresbericht 2017 zu Besorgnis Anlass. Diesem ist zu entnehmen, dass bei der Staatsanwaltschaft die Zahl der unerledigten Fälle massiv angestiegen ist. Dies kann nichts anderes bedeuten, als dass die Staatsanwaltschaft zur Bewältigung dieser Pendenzen mehr Personal benötigt. Wird jedoch das Personal bei der Staatsanwaltschaft aufgestockt, so werden in der Folge mehr Fälle an das Straf- und das Appellationsgericht überwiesen. Damit das Pendenzenproblem nicht von einer Instanz in die nächste verschoben wird, werden auch die Personalbestände des Straf- und des Appellationsgerichts (Präsidien, Gerichtsschreiber und Kanzleipersonal) entsprechend erhöht und die hierfür notwendigen Mittel bereitgestellt werden müssen.

Entwicklung bei den einzelnen Sanktionen

Insgesamt überwogen im Berichtsjahr 2018, wie schon in den vorangegangenen Jahren, die *Freiheitsstrafen* (bedingte, teil- und unbedingte) mit 260 Verurteilungen. Die Anzahl der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bewegte sich damit auf dem Niveau des letzten Jahres, in welchem in 262 Fällen eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde. Während diese Sanktionsart im Vorjahr noch in 125 Fällen unbedingte verhängt wurde, war dies 2018 nur noch in 112 Fällen der Fall. Ob dieser Abwärtstrend eine zufällige Entwicklung ist (2016 135 Fälle, 2015 135 Fälle, 2014 163 Fälle), bleibt abzuwarten.

Im Jahr 2018 nochmals abgenommen hat die Anzahl der ausgesprochenen *bedingten, teil- und unbedingten Geldstrafen*. Hier sind bei den ordentlichen Verfahren und bei den Verfahren auf Einsprache 144 Verurteilungen ergangen (2017 180, 2016 191 Verurteilungen). Die Höhe der hierbei unbedingte ausgesprochenen Geldstrafen hat sich demzufolge mit CHF 118'985.– ebenfalls reduziert (2017 CHF 128'310.–). Die Anzahl der Fälle, in denen eine Geldbusse verhängt wurde, ist gegenüber dem Vorjahr etwas zurückgegangen (2018 116, 2017 139). Der grösste Teil der Verurteilungen zu einer Geldbusse erging in den Verfahren auf Einsprache. Die Summe der ausgesprochenen Bussen ist gegenüber 2017 nochmals erheblich, d.h. auf CHF 126'040.– (2017 CHF 177'350.–), zurückgegangen.

An Bedeutung verloren hat die unbedingte *gemeinnützige Arbeit*. Diese wurde im Berichtsjahr nur noch in 3 Fällen unbedingte und bedingte gar nicht mehr verhängt. Dass die Zahlen in Bezug auf die gemeinnützige Arbeit stark zurückgegangen sind, hat im Wesentlichen damit zu tun, dass am 1. Januar 2018 das neue Sanktionenrecht des Strafgesetzbuches in Kraft getreten ist, nach welchem die gemeinnützige Arbeit nicht mehr eine Sanktion, sondern eine Vollzugsform ist, welche in Zukunft vom Straf- und Massnahmenvollzug und nicht mehr vom Strafgericht angeordnet wird. In den vorgenannten 3 Fällen wurde die gemeinnützige Arbeit entsprechend Art. 2 Abs. 2 StGB «Anwendung milderes Recht» noch nach altem Recht für Delikte verhängt, die sich vor dem Inkrafttreten des neuen Sanktionenrechts ereignet haben.

Die Anzahl der Anordnungen von *stationären Massnahmen* bewegte sich im Bereich des Vorjahres (2018 6 Fälle, 2017 8 Fälle). Dasselbe gilt für die ambulanten Massnahmen (2018 3 Fälle, 2017 3 Fälle). Verwahrungen wurden in der Berichtsperiode nicht angeordnet.

Amtliche Verteidigungen

Mit den gestiegenen Falleingängen im ordentlichen Verfahren sind auch die Kosten für die amtlichen Verteidigungen bzw. Opfervertretungen leicht gestiegen (2018 CHF 2'486'683.58, 2017 CHF 2'418'090.-). In diesem Punkt ist zu bemerken, dass die Anzahl der unentgeltlichen Verteidigungen (2018 321, 2017 273) markant zu und die Anzahl der Opfervertretungen spürbar (2018 37 Fälle, 2017 73 Fälle) abgenommen haben.

Administratives

Die laufenden Geschäfte wurden durch sieben Präsidienkonferenzen, durch Zirkulationsbeschlüsse sowie durch die vorsitzende Präsidentin und den Verwaltungschef erledigt.

Finanzielle Entwicklung

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

Erfolgsrechnung in 1000 Franken	2017		2018		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung		R18/B18
Personalaufwand	-8'944.-	-9'168.6	-9'112.7	55.9	0.6%
Sach- und Betriebsaufwand	-7310.9	-8'567.7	-7'869.3	671.4	7.8%
Abschreibungen Kleininvestitionen	-1.2	0.-	-15.-	-15.-	n.a.
Betriebsaufwand	-16'256.1	-17'736.3	-17'024.-	712.3	4%
Entgelte	-1'809.2	2'049.-	1'837.2	-211.8	-10.3%
Betriebsertrag	-1'809.2	2'049.-	1'837.2	-211.8	-10.3%
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	-14'446.9	-15'687.3	-15'186.8	500.5	3.2%
Abschreibung Grossinvestitionen	-44.9	0.-	-72.6	-72.6	n.a.
Abschreibungen	-44.9	0.-	-72.6	-72.6	n.a.
Betriebsergebnis	-14'491.8	-15'687.3	-15'259.4	427.9	2.7%
Finanzaufwand	-3.9	-4.-	-3.4	0.6	13.9%
Finanzergebnis	-3.9	-4.-	-3.4	0.6	13.9%
Gesamtergebnis	-14'495.7	-15'691.3	-15'262.8	428.4	2.7%

- 1 Der Minderaufwand von 670t CHF stammt im Wesentlichen aus nicht vorhersehbaren fallbezogenen Kosten (Haftkosten, Parteienentschädigungen, Gutachten und Expertisen sowie Betriebsgebühren) sowie aus der Bereinigung der Altlasten und der damit verbundenen Auflösung von Wertberichtigungen.
- 2 Die Differenz von 211t CHF zum Budget ergibt sich im Wesentlichen aus den Posten Gebühren für Amtshandlungen (Summe Konten 421: Differenz 29t CHF) und den Posten Einziehung beschlagnahmter Gelder (Summe Konten 429: Differenz 169t CHF). Wie sich in den Rechnungen der Vorjahre zeigt, differieren die Einnahmen in Bezug auf die Strafverfahren sehr stark. Eine einigermaßen genaue Budgetierung dieser Posten ist nicht möglich, da im Voraus ungewiss ist, wieviele Gebühren in den Urteilen festgesetzt und schliesslich eingezogen werden können.

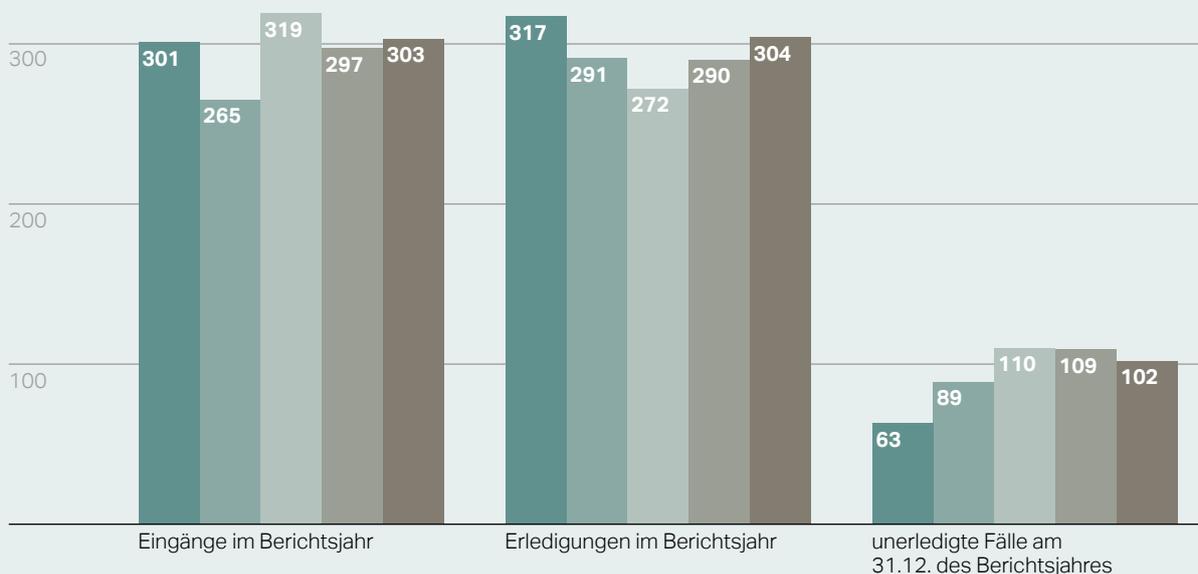
Investitionsrechnung in 1000 Franken	2017		2018		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung		R18/B18
Ausgaben Grossinvestitionen	-489.9	0.-	-315.1	-315.1	n.a.
Ausgaben Kleininvestitionen	-139.-	0.-	-128.9	-128.9	n.a.
Nettoinvestitionen	-628.9	0.-	-443.9	-443.9	n.a.
Saldo Investitionsrechnung	-628.9	0.-	-443.9	-443.9	n.a.

Statistik

Strafgericht

(ordentliches Verfahren)

Strafgerichtsfälle ■ 2014 ■ 2015 ■ 2016 ■ 2017 ■ 2018



Fälle	2018	2017
Unerledigte Fälle per Ende Vorjahr	109	110
Im Berichtsjahr eingegangene Fälle (Aktenordner: 2017 1099, 2018 1138)	303	297
Total	412	407
Erledigte Fälle im Berichtsjahr	304	290
→ davon im abgekürzten Verfahren erledigt	(3)	(10)
Mit einem andern Fall zusammengelegte Fälle	6	8
Unerledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	102	109
Total	412	407

Verhandlungen	Anzahl Fälle		Sitzungshalbtage	
	2018	2017	2018	2017
Einzelrichter/in	123	126		
Dreiergericht	157	145		
Kammer	16	19		
Total	296	290	590	585

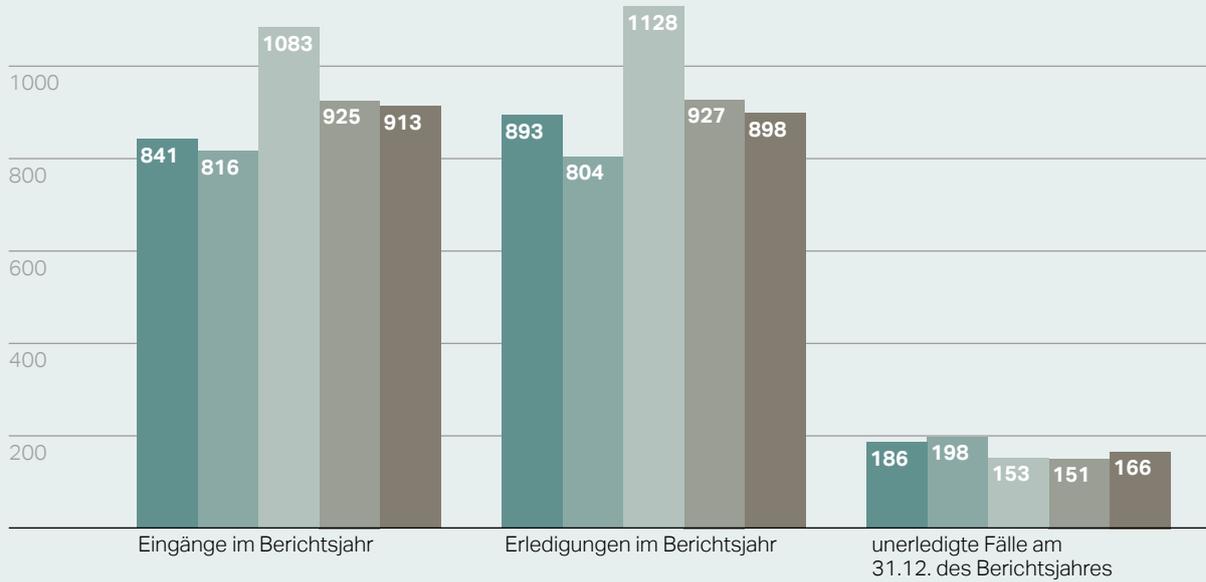
Erledigungsarten	2018	2017
Bedingte Freiheitsstrafen	98	105
Teilbedingte Freiheitsstrafen	49	31
Unbedingte Freiheitsstrafen	103	108
Bedingte Geldstrafen	39	50
Teilbedingte Geldstrafen	1	0
Unbedingte Geldstrafen	9	8
Nur Geldbussen	6	4
Bedingte gemeinnützige Arbeit	0	0
Teilbedingte gemeinnützige Arbeit	0	0
Unbedingte gemeinnützige Arbeit	1	3
Umgangnahme von Strafe	2	0
Verzicht auf Ausfällung einer Zusatzstrafe	0	1
Stationäre Massnahmen	6	8
Ambulante Massnahmen	3	3
Verwahrung	0	1
Freisprüche	24	18
Einstellungen	4	1
Selbständige nachträgliche Entscheide	9	39 ¹
Total zur Beurteilung gekommene Personen	354	380

¹Inkl. 25 Einziehungsverfügungen ESBK

Landesverweisungen	2018	2017
Obligatorische Landesverweisungen (Art.66a Abs. 1 StGB)	96	55
→ davon Wiederholungsfälle (Art. 66b StGB)	(3)	(0)
Nicht obligatorische Landesverweisungen (Art. 66abis StGB)	20	17
Härtefälle (Art. 66a Abs. 2 StGB)	9	3
Absehen (Art. 66a Abs. 3 StGB)	0	0
Total	125	75
Unentgeltliche Verteidigungen in den im Berichtsjahr beurteilten Fällen	321	273
Unentgeltliche Opfervertretungen in den im Berichtsjahr beurteilten Fällen	37	73

Einsprachen

Einsprachefälle ■ 2014 ■ 2015 ■ 2016 ■ 2017 ■ 2018

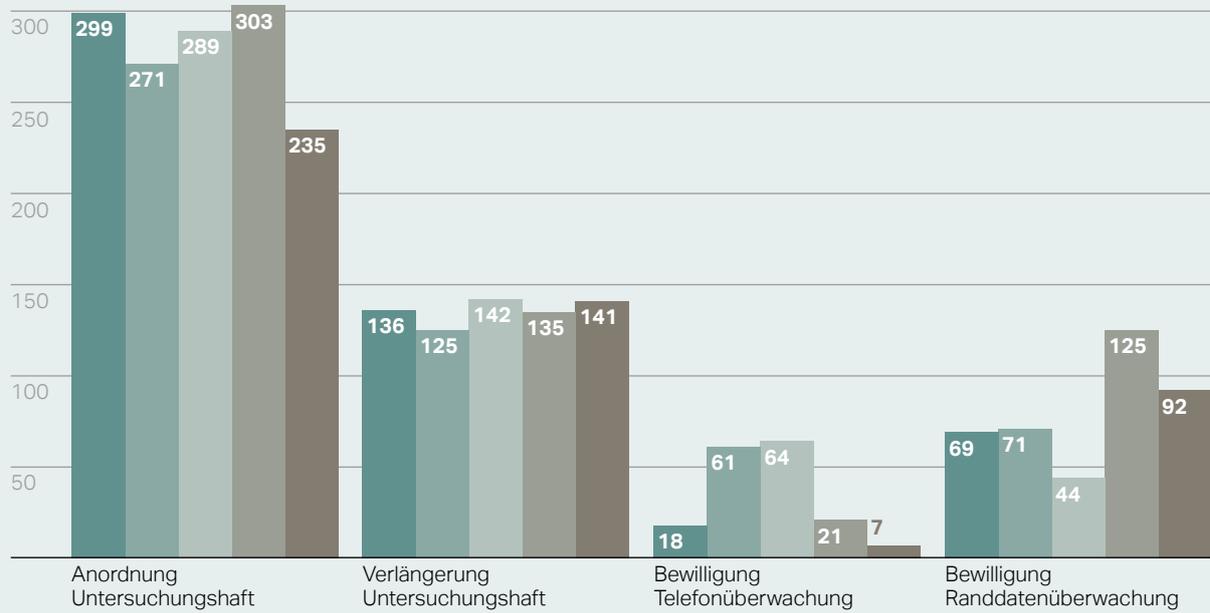


Fälle	2018	2017
Unerledigte Fälle per Ende Vorjahr	151	153
Im Berichtsjahr eingegangene Fälle	913	925
Total	1064	1078
Erledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	898	927
Unerledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	166	151
Total	1064	1078
Sitzungshalbtage	2018	2017
Gesamt	136	180

Erledigungsarten	2018	2017
Bedingte Freiheitsstrafen	1	1
Unbedingte Freiheitsstrafen	9	17
Bedingte Geldstrafen	84	109
Teilbedingte Geldstrafen	0	0
Unbedingte Geldstrafen	11	13
Nur Geldbussen	107	135
Unbedingte gemeinnützige Arbeit	2	12
Umgangnahme von Strafe	6	3
Freisprüche	38	34
Einstellung, Abtretung usw.	593	555
Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen (Bussen)	7	10
Schriftlicher Kostenentscheid auf Einsprachen	46	61
Total zur Beurteilung gekommene Personen	904	950

Zwangsmassnahmengericht

Zwangsmassnahmengericht ■ 2014 ■ 2015 ■ 2016 ■ 2017 ■ 2018



Untersuchung-/Sicherheitshaft

	Mündliche Verhandlungen		Schriftliche Verfahren		Zusammenfassung	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Anordnung von Untersuchungshaft	226	290	9	13	235	303
Anordnung von Sicherheitshaft	3	1	103	117	106	118
Anordnung stationäre Begutachtung			0	0	0	0
Verlängerung der Untersuchungshaft	1	0	140	135	141	135
Verlängerung der Sicherheitshaft			27	39	27	39
Entlassung aus dem Polizeigewahrsam	34	19	0	0	34	19
Entlassung aus Untersuchungshaft			6	5	6	5
Entlassung aus Sicherheitshaft			1	1	1	1
Gutheissung Aufhebung von Ersatzmassnahmen			0	1	0	1
Verlängerung von Ersatzmassnahmen			1	0	1	0
Gutheissung Entlassungsgesuch	7	6	4	6	11	12
Teilweise Gutheissung Entlassungsgesuch			1	0	1	0
Ablehnung Entlassungsgesuch	20	17	9	13	29	30
Gutheissung Entsiegelung	0	0	6	2	6	2
Teilweise Gutheissung Entsiegelung			2	0	2	0
Abweisung Entsiegelung			2	0	2	0
Gutheissung Siegelung			1	0	1	0
Rückzug Antrag auf Haftentlassung vor HV	2	0			2	0
Rückzug Antrag auf ANO U-Haft & S-Haft vor HV	2	0			2	0
Rückzug Gesuch um ANO S-Haft (vV bewilligt, HE durch App. Ger)			2	1	2	1
Rückzüge Entlassungsgesuch			2	2	2	2
Rückzug Entsiegelungsgesuch			1	0	1	0
Rückzug Antrag auf ANO U-Haft durch Staatsanwalt (schriftl. Verf.)			1	0	1	0
Total	295	333	318	335	613	668

Legende

ANO U-Haft Anordnung Untersuchungshaft
 ANO S-Haft Anordnung Sicherheitshaft
 HV..... Hauptverhandlung
 vv bewilligt..... Vorläufiger Vollzug bewilligt
 HE durch App. Ger ... Haftentlassung durch Appellationsgericht

Bewilligung von Überwachungen etc.

	2018	2017
Bewilligung betr. Post- und Telefonüberwachung usw.	7	21
Bewilligung betr. Verlängerung der Telefonüberwachung	7	3
Bewilligung betr. Überwachung mittels GPS	17	6
Bewilligung betr. Verlängerung von Überwachungen mittels GPS	8	0
Bewilligung betr. Einsätzen von V-Männern	0	0
Bewilligung betr. Verlängerungen von Einsätzen von V-Männern	0	0
Bewilligung betr. Randdatenerhebungen	125	92
Bewilligung betr. Standortbestimmung	0	5
Bewilligung betr. Videoüberwachungen	1	1
Bewilligung betr. Verlängerung der Videoüberwachung	0	0
Bewilligung betr. Audioüberwachung	9	2
Bewilligung betr. Verwendung nachträglicher Erkenntnisse/	1	0
Zufallsfunde	29	19
Bewilligung betr. Notsuche (Standortbestimmung)	3	3
Bewilligung betr. Anonymität	0	1
Gesuche Übrige (Geheimhaltung, Rückweisung, Abweisung)	6	2
Total	212	155

Weitere wichtige Zahlen

In CHF ■ 2014 ■ 2015 ■ 2016 ■ 2017 ■ 2018



Totalbeträge der ausgesprochen Geldbussen (in CHF)	2018	2017
a) durch das Strafgericht	58'570	60'950
b) durch den/die Einzelrichter/in in Privatklagesachen (alte StPO)	0	0
c) im Einspracheverfahren	67'470	116'400
Total	126'040	177'350

Totalbeträge der ausgesprochenen unbedingten Geldstrafen	2018	2017
a) durch das Strafgericht	52'455	74'030
b) durch den/die Einzelrichter/in in Privatklagesachen (alte StPO)	0	0
c) im Einspracheverfahren	66'530	54'280
Total	118'985	128'310

Ausgerichtet wurden

a) Unentgeltliche Verteidigungen / Opfervertretungen	2'486'683.58	2'418'090
b) Parteienschädigungen	193'756.20	178'313

Strafgericht Basel-Stadt
Die Vorsitzende Präsidentin
lic. iur. Felicitas Lenzinger



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2018
Zivilgericht

Jahresbericht 2018

Zivilgericht

Das Zivilgericht urteilt erstinstanzlich in Zivilsachen. Die am Zivilgericht zu beurteilenden Fälle werden grösstenteils durch das Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht bestimmt. Dazu gehören etwa Eheschutzmassnahmen, Scheidungen, Erbschaften, Kauf-, Miet- und Arbeitsverträge, Werkverträge und Aufträge sowie gesellschafts- und handelsrechtliche Fragestellungen. Zudem überprüft das Zivilgericht die polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügungen bei häuslicher Gewalt. Schliesslich beurteilt das Zivilgericht Streitigkeiten aus dem Bereich des Zwangsvollstreckungsrechts, wo das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) den Richter für zuständig erklärt.

Nach Massgabe von Art. 197 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) geht dem Entscheidverfahren ein Schlichtungsverfahren voraus (ausgenommen summarisches Verfahren, Scheidungsverfahren, Klagen nach SchKG; vgl. ZPO Art. 198). Das Zivilgericht führt darum seit 2011 für die in seine Zuständigkeit fallenden Verfahren eine Schlichtungsbehörde.

Dem Zivilgericht angegliedert sind das Betreibungs- und Konkursamt sowie das Erbschaftsamt. Das Betreibungs- und Konkursamt ist zuständig für die Zwangsvollstreckung von Geldforderungen auf dem ganzen Gebiet des Kantons Basel-Stadt. Das Erbschaftsamt ist zuständig für das gesamte Nachlassverfahren. Dazu gehören unter anderem Sicherungsmassnahmen in einem Todesfall und die Aufnahme der Vermögenswerte (Aktiven) und Schulden (Passiven) einer verstorbenen Person. Es gehört auch zu seinen Aufgaben, die gesetzlichen Erben ausfindig zu machen und diese sowie die eingesetzten Erben und die Vermächtnisnehmer über das Vorhandensein und den Inhalt einer Verfügung von Todes wegen in Kenntnis zu setzen. Wo erforderlich oder verlangt, führt das Erbschaftsamt amtliche Liquidationen und Versteigerungen durch, verwaltet die Erbschaft oder wirkt bei der Erbteilung mit.

Organisation und Personelles

Der Verwaltungschef/Erste Gerichtsschreiber, Dr. Markus Grolimund, wurde per Ende Mai 2018 pensioniert. Im Zuge der Nachfolgeplanung entschied die Präsidienkonferenz, die Stelle der Leitenden Gerichtsschreiberin/des Leitenden Gerichtsschreibers zu schaffen und dem Verwaltungschef/Ersten Gerichtsschreiber zuzuordnen. Durch die neue Struktur soll die operative Führung des Gerichts gestärkt werden und das Qualitätsmanagement, für das die Leitende Gerichtsschreiberin verantwortlich ist, soll mehr Gewicht erhalten.

Der Nachfolger des Verwaltungschefs/ Ersten Gerichtsschreibers, Dr. Rafael Küffer, trat seine Stelle am 1. Juni 2018 an, so dass ein nahtloser Übergang gewährleistet werden konnte. Mit der Funktion der Leitenden Gerichtsschreiberin wurde Dr. Eva Bachofner betraut, die die entsprechenden Aufgaben ebenfalls am 1. Juni 2018 übernahm. Im zweiten Teil des Berichtsjahres haben sich der Verwaltungschef/Erste Gerichtsschreiber und die Leitende Gerichtsschreiberin in ihre neuen Aufgaben eingearbeitet. Zudem wurden die Aufgaben und Kompetenzen für die Funktion der Leitenden Gerichtsschreiberin fortlaufend konkretisiert.

Im Gerichtspräsidium kam es Ende Juli 2018 ebenfalls zu einem personellen Wechsel. Dr. Georg Schürmann trat am 1. August 2018 als Gerichtspräsident die Nachfolge der zurückgetretenen Dr. Fabia Beurret-Flück an.

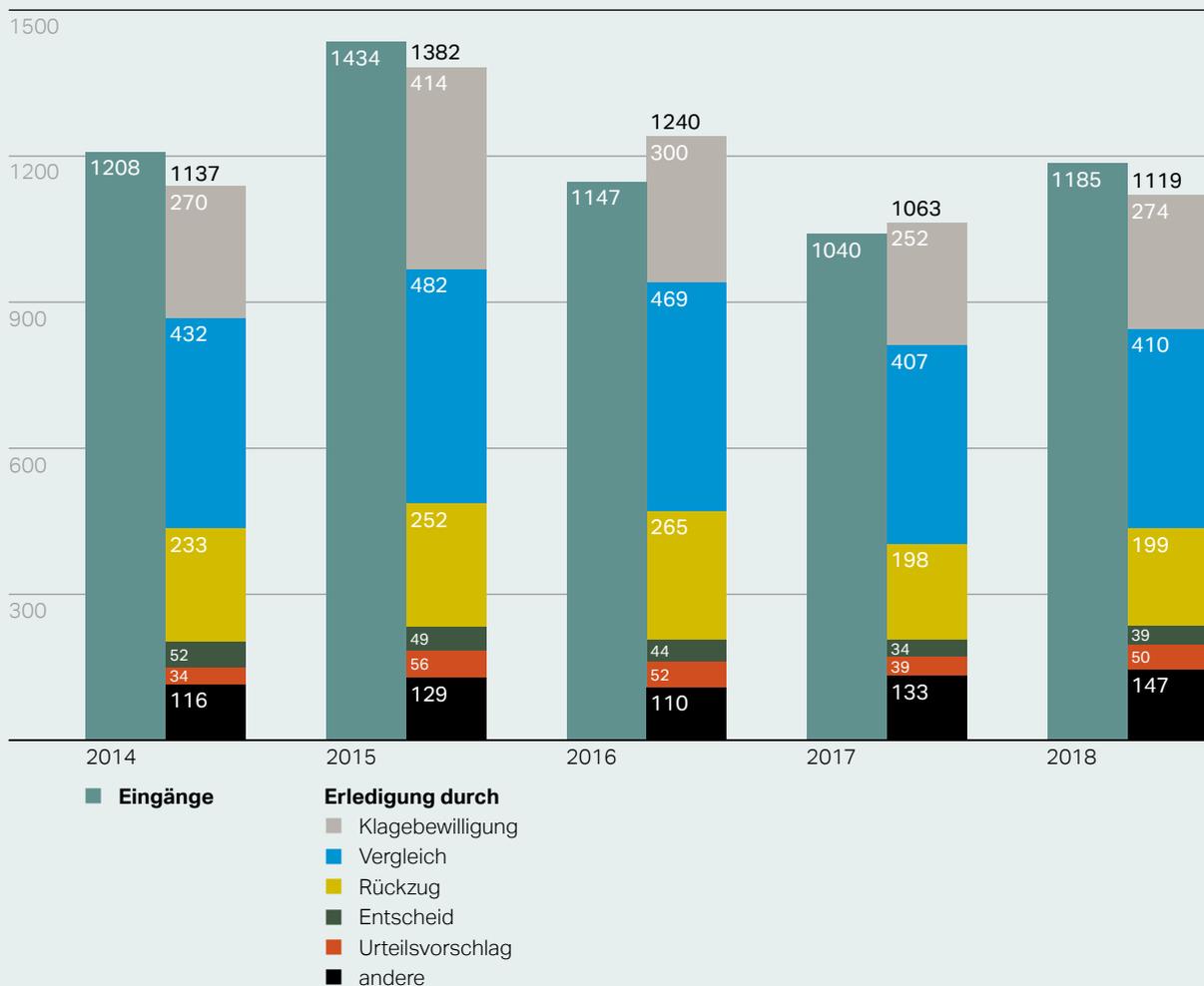
Projekte

Seit etlichen Monaten ist der Umzug des Betreibungsamtes an die Aeschenvorstadt 56 (neben der St. Jakobs-Apotheke) in Planung. Die dortige Liegenschaft würde sich nach gewissen Umbauten für das Betreibungsamt eignen. Inzwischen haben sich die Vermieterin und Immobilien Basel-Stadt über die Mietkonditionen einigen können, und es wurden die nötigen Anträge für die Finanzierung des Umbaus bewilligt. Das Betreibungsamt wird voraussichtlich im Verlaufe des Jahres 2020 an die Aeschenvorstadt ziehen. Die aktuell vom Betreibungsamt genutzten Räumlichkeiten werden in der Folge für das Sozialversicherungsgericht genutzt, das in die Bäumleingasse umziehen wird. Die Gerichte führten am 15. September 2018 einen Tag der offenen Tür durch, an dessen Durchführung sich das Zivilgericht beteiligte, insbesondere mit inszenierten Verhandlungen im Arbeitsrecht und im Familienrecht. Die Rückmeldungen der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren sehr positiv; der Tag der offenen Tür war ein Erfolg.

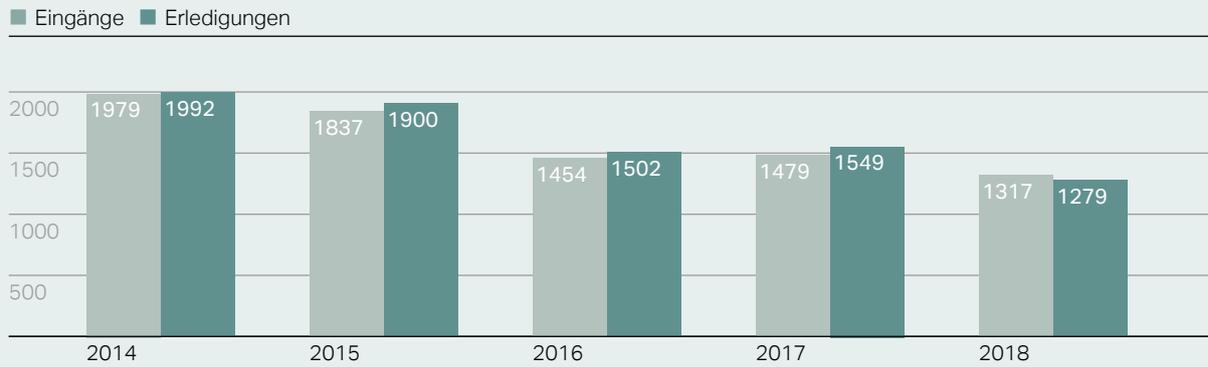
Statistik

Die nachfolgend abgebildeten Darstellungen geben einen Überblick über die Falleingänge und -erledigungen in ausgewählten Bereichen. Die Zahlen zeigen, dass Eingänge und Erledigungen leichten Schwankungen unterworfen sind, sich aber im Mehrjahresvergleich auf konstantem Niveau bewegen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass im Jahre 2016 gewisse Änderungen in der Fallzuteilung erfolgten, so dass einzelne Fallkategorien nicht mehr dem Einzelgericht in Zivilsachen zugeordnet sind. Das erklärt die ab diesem Zeitpunkt leicht tieferen Zahlen für dieses Gefäss.

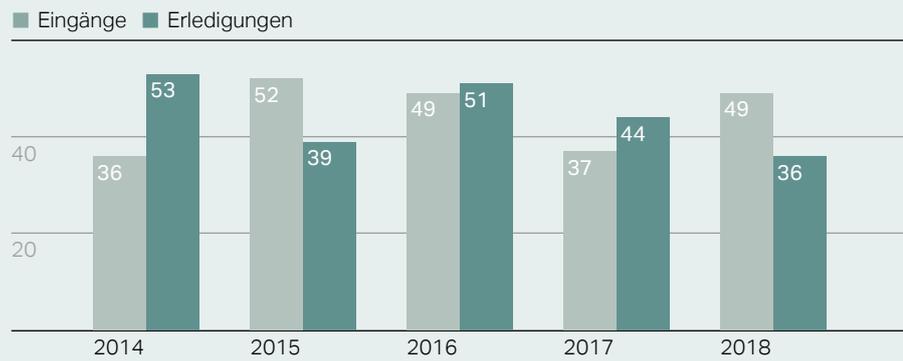
Schlichtungsverfahren



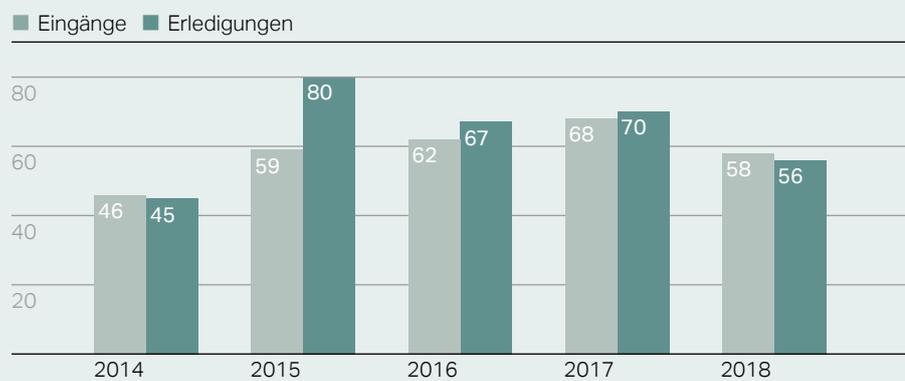
Einzelgericht in Zivilsachen



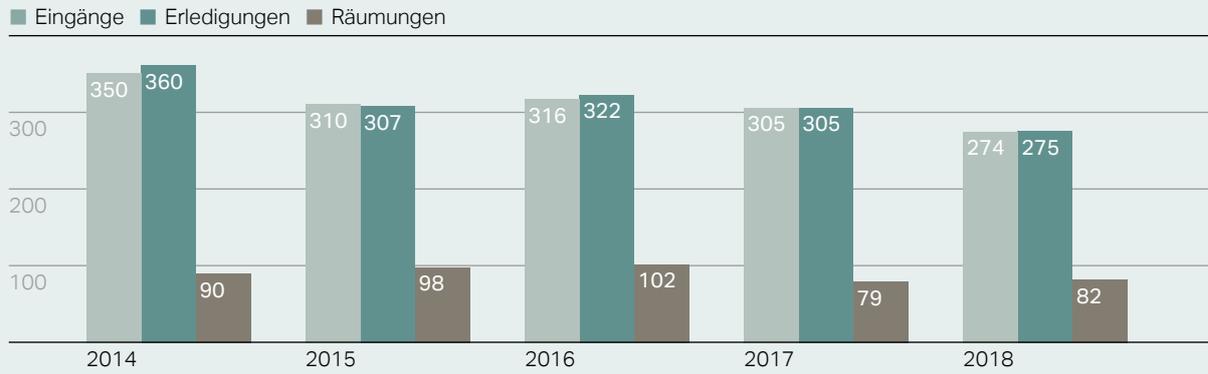
Arbeitsgericht



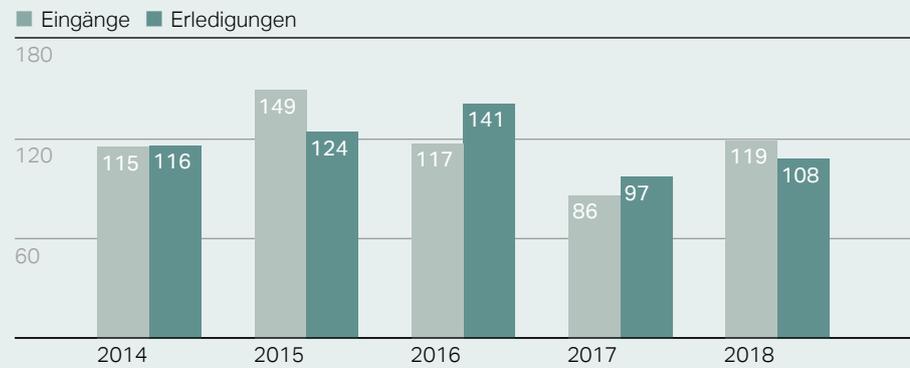
Mietgericht



Ausweisungen

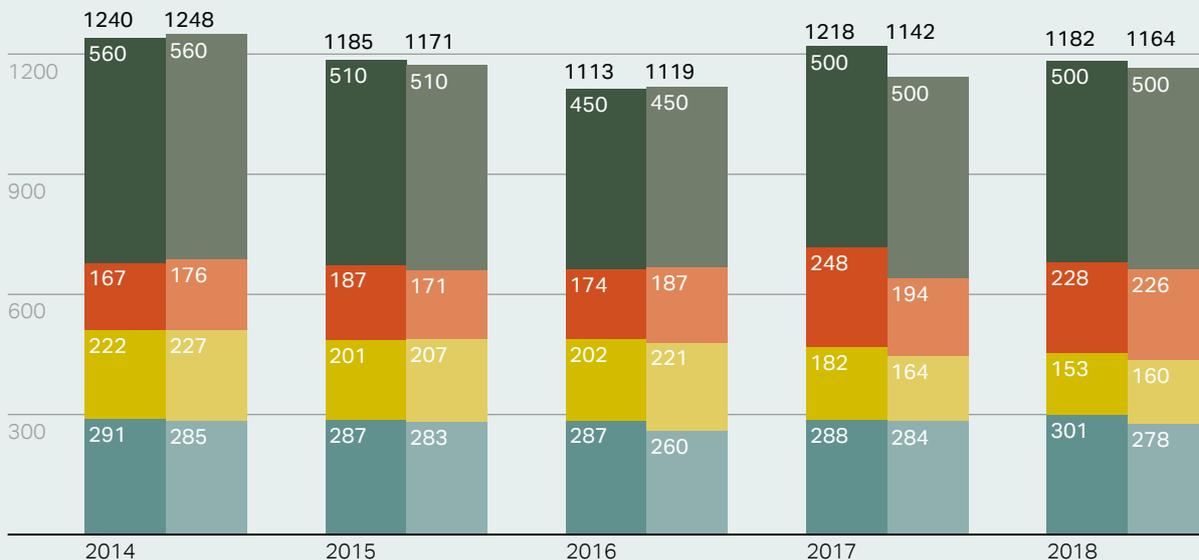


Materielle Prozesse mit Streitwert über CHF 10'000



Familienrecht

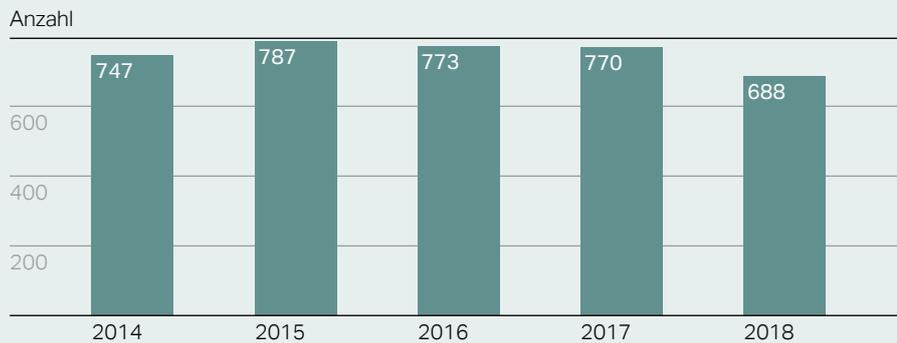
■ Eheschutz ■ sonstige Klagen ■ Konventional-Scheidungen ■ strittige Scheidungen



Eingänge
 ■ Eheschutz
 ■ sonstige Klagen
 ■ Konventional-Scheidungen
 ■ strittige Scheidungen

Erledigungen
 ■ Eheschutz
 ■ sonstige Klagen
 ■ Konventional-Scheidungen
 ■ strittige Scheidungen

Rechtshilfe



Zivilgericht Basel-Stadt
 Die Vorsitzende Präsidentin
 Dr. Elisabeth Braun



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2018
Sozialversicherungsgericht

Jahresbericht 2018

Sozialversicherungsgericht

Das Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt beurteilt Streitigkeiten aus allen Zweigen des Sozialversicherungsrechts: Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen, Berufliche Vorsorge, Obligatorische Unfallversicherung, Krankenversicherung (obligatorische Krankenversicherung sowie Zusatzversicherungen), Prämienverbilligung, Militärversicherung, Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, Familienzulagen, Arbeitslosenversicherung.

Rückblick auf Tätigkeiten und Projekte

Fallzahlen

Im Berichtsjahr sind 383 neue Fälle eingegangen. Gegenüber dem Vorjahr ging damit die Anzahl Eingänge um 60 Fälle leicht zurück. Allerdings gingen im Bereich des Schiedsgerichts in Sozialversicherungssachen 57 Klagen von erheblicher Bedeutung ein, die zu 2 Verfahren vereinigt worden sind und die sich sehr aufwändig gestalten werden. Eine Tendenz zu grösseren Fällen mit erheblicher Bedeutung, mit grundsätzlichen Themen oder mit sehr grossen Streitwerten, die zu einer geringeren Erledigungszahl führte, ist im Berichtsjahr grundsätzlich zu verzeichnen. Dies lässt sich auch daran erkennen, dass der Anteil an einfacheren Einzelrichterentscheiden gesunken ist, währenddem Verfahren mit einer öffentlichen Parteiverhandlung, im Wesentlichen auf Wunsch der Parteien, signifikant zugenommen haben. Die Fälle, in denen eine mündliche Parteiverhandlung verlangt wurde, stiegen von 38 Kammerfällen im Jahre 2016 und 45 Kammerfällen im Jahre 2017 auf 61 Fälle. Dies entspricht einer Zunahme von knapp 50%.

Nach wie vor entfallen die meisten Fälle auf die arbeitsintensivsten Rechtsgebiete Invalidenversicherung und Unfallversicherung, wobei die Fälle bei der Invalidenversicherung, der Arbeitslosen- und der Unfallversicherung leicht rückgängig waren. In allen übrigen Rechtsgebieten waren nur geringfügige Abweichungen zu den Vorjahreszahlen zu verzeichnen.

Erledigt wurden 393 Fälle. Die Jahresendpendenzen sind dadurch auf 184 Fälle gesunken. Davon geht je ein Fall auf die Jahre 2010 und 2014 zurück. Je 2 Fälle stammen aus den Jahren 2015 und 2016, 5 Fälle aus dem Jahr 2017. Dabei handelt es sich um Fälle, die im Hinblick auf den Ausgang eines anderen Verfahrens sistiert wurden, bei denen ein Gutachten hängig ist, die einen sehr umfangreichen Schriftenwechsel hatten oder die vom Bundesgericht zur erneuten Beurteilung an das Sozialversicherungsgericht zurückgewiesen wurden.

Der Anteil der Kammerfälle hat sich von zwei Dritteln auf knapp drei Viertel erhöht, die einzelrichterlichen Fälle haben sich damit auf gut einen Viertel reduziert. Die Kammern haben rund 49% der Beschwerden und Klagen (ganz oder teilweise) gutgeheissen und rund 51% abgewiesen.

Von den im Jahre 2017 gefällten Entscheidungen wurden 53 Verfahren an das Bundesgericht weitergezogen, dies entspricht gut 12%. Das Bundesgericht hat davon 13 Fälle gutgeheissen, was rund 26% entspricht.

Administratives

Die Präsidien trafen sich zusammen mit dem Verwaltungschef zu 11 Konferenzen. Besprochen wurden unter anderem die Vernehmlassungen zu den Reglementen und Richtlinien des Gerichtsrates sowie zum kantonalen Behindertenrechtsgesetz. Ebenso begannen die Vorbereitungen für den Umzug in das Gerichtsgebäude an der Bäumleingasse. Auf Grund der Feststellungen und Empfehlungen der Finanzkontrolle in ihrer Zwischenrevision 2016 wurde eine interne Weisung betreffend Ausgabenkompetenz und Zeichnungsberechtigung erlassen.

Ab 1. Januar 2018 begann die Publikation der Urteile im Internet. Dies entspricht der Forderung nach einer öffentlichen und transparenten Justiz und einem langjährigen Wunsch seitens der Advokatur. Die Urteile werden sowohl von Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern als auch von der Presse und zu wissenschaftlichen Zwecken eingesehen. Vor der Publikation werden die Urteile anonymisiert. Dabei sind einerseits Privatsphäre und Schutz der im Urteil erwähnten Personen und Institutionen zu wahren, andererseits ist aber zu vermeiden, dass die Aussagekraft der Urteile verloren geht. Diese Arbeit ist aufwändig und entspricht etwa dem zuvor geschätzten Aufwand von rund 50 Stellenprozenten. Betroffen davon sind die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie auch die Kanzlei.

In seinem Urteil 1C_187/2017, 1C_327/2017 vom 20. März 2018 äusserte sich das Bundesgericht zur Spruchkörperbildung im Rahmen des neuen GOG. Danach dürfen die einzelnen Richterinnen und Richter durch die Kanzlei ohne Ermessen in transparenter und nachprüfbarer Weise eingesetzt werden. Sofern jedoch ein Ermessen besteht, müssten sie durch eine gewählte Richterin oder einen Richter bestimmt werden. Beim Sozialversicherungsgericht werden die Spruchkörper innerhalb der Kammern durch die Kanzlei nach vorgegebenen Kriterien zusammengesetzt. Es besteht deshalb kaum Handlungsbedarf. Trotzdem wurde beschlossen, den Vorschlag der Kanzlei durch die kammervorsitzenden Präsidien zu visieren.

Am Tag der offenen Tür der Gerichte vom 15. September 2018 präsentierte eine Arbeitsgruppe eine Computeranimation zu interaktiven Falllösungen. Dieses fand besonders bei jüngeren Besucherinnen und Besuchern, aber auch bei Fachleuten Anklang.

Im Oktober organisierte die Kanzlei einen Auffrischkurs für lebensrettende Nothilfe und für die Benutzung des Defibrillators.

Eine interne Arbeitsgruppe traf sich zwei Mal zu einem fachlichen Austausch. Für das gesamte Personal fand im März ein Ausflug nach Rheinfelden und im Dezember ein weihnachtliches Mittagessen statt.

Das Gesamtgericht traf sich am 8. Februar 2018 zur Plenarsitzung.

Personelles

An Stelle der zurückgetretenen Richterin Frau Sarah Khan und des zurückgetretenen Richters Herrn Remo Ley hat der Grosse Rat am 27. Juni 2018 Frau Tiziana Conti und Herrn Dr. med. Rolf von Aarburg zur neuen Richterin und zum neuen Richter am Sozialversicherungsgericht gewählt. Damit verfügt das Gericht nun über drei Ärzte.

Am 20. November 2018 ist die Richterin Frau Renate Köhler im Amt verstorben. Die zunehmende Zahl komplexer Fälle und die nun neu eingeführte Internetpublikation der Gerichtsurteile haben im Berichtsjahr zu einer erwarteten und merklich erhöhten Arbeitsbelastung für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber geführt. Die Einsätze von ausserordentlichen Gerichtsschreiberinnen mussten weitergeführt werden. Damit ist auch in den folgenden Jahren zu rechnen.

Finanzielle Entwicklung

Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung in 1000 Franken	2017		2018		Abweichung	
	Rechnung	Budget	Rechnung		R18/B18	
Personalaufwand	-2'455.4	-2'598.6	-2'526.9	71.7	2.8%	
Sach- und Betriebsaufwand	-574.-	-694.-	-576.1	117.9 ¹	17%	
Betriebsaufwand	-3'029.4	-3'292.6	-3'103.-	189.6	5.8%	
Entgelte	176.6	-195.5	207.1	11.6	5.9%	
Betriebsertrag	176.6	-195.5	207.1	11.6	5.9%	
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	-2'852.9	-3'097.1	-2'895.9	201.2	6.5%	
Betriebsergebnis	-2'852.9	-3'097.1	-2'895.9	201.2	6.5%	
Finanzaufwand	-0.1	-0.2	-0.2	0	23.4%	
Finanzergebnis	-0.1	-0.2	-0.2	0	23.4%	
Gesamtergebnis	-2'853.-	-3'097.3	-2'896.1	201.2	6.5%	

Wichtigste Abweichungen (in 1'000 Franken)

¹ TCHF 117,9: Für die Abweichung fällt wesentlich die Position 313205 «R. Hi. / Oficialvert.» ins Gewicht, in welcher die Rechnung um TCHF 61 besser als budgetiert ausfällt. Es handelt sich um die aus der Gerichtskasse bezahlten Honorare an Advokatinnen und Advokaten von Parteien, denen die unentgeltliche Prozessführung bewilligt wurde. Wie viele solche Honorare pro Jahr anfallen, ist anhand des Fallvolumens zwar zu schätzen, aber letztlich schwer prognostizierbar. Die restliche Abweichung summiert sich aufgrund mehrerer Einzelpositionen im Sachaufwand, wie z.B. Kostenerlass (Befreiung von Gerichtskosten), Porti/ Pauschalfrankatur, Telefongebühren, die sich jedoch alle bei einstelligen TCHF-Beträgen über Budget bewegen.

Gebühren

Im Berichtsjahr wurden Gebühren im Gesamtbetrag von CHF 151'800.- (Berichtsperiode 2017: CHF 124'850.-) gesprochen.

Honorare

Im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege gelangten in der Berichtsperiode Honorare von total CHF 158'752.10 (Berichtsperiode 2017: CHF 194'450.-) zur Auszahlung.

Aus der Rechtsprechung

A Die Konstellation von Teilzeitarbeitenden und die Anwendung der gemischten Methode in der Invalidenversicherung beschäftigten das Gericht weiter. Auf Grund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 2. Februar 2016 im Fall Di Trizio (no 7186/09) hat der Bundesrat die Verordnung vom 17. Januar 1961 zum Invalidenversicherungsgesetz (IVV; SR 831.201) geändert. Danach wird die bisherige Anwendung der gemischten Methode leicht modifiziert. Dies führt ab Januar 2018 in manchen Fällen zu höheren Leistungen für teilzeitlich Erwerbstätige mit Betreuungspflichten. Gleichzeitig waren neue Probleme hinsichtlich einer Übergangsregelung zu klären. Offen bleibt auch die Frage, ob die neue Verordnung die vom EGMR gerügte Diskriminierung behebt oder ob die im Anschluss an das Urteil erfolgte Rechtsprechung des Bundesgerichts trotzdem weiter gilt. Keinen Einfluss hat die neue Verordnung auf die Bestimmung des Invaliditätsgrades in der beruflichen Vorsorge.

B Das Sozialversicherungsgericht hatte sich auch im Berichtsjahr wiederum mit der Frage der Verwertbarkeit der Ergebnisse einer von einem Versicherungsträger veranlassten Observation einer versicherten Person zu befassen.

In Sachen Vukota-Bojic gegen Schweiz (Urteil no. 61838/10 vom 18. Oktober 2016) hat der EGMR in einer unfallversicherungsrechtlichen Streitigkeit auf eine Verletzung von Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) durch die Schweiz erkannt. Der EGMR erwoh, es fehle im schweizerischen Recht eine hinreichend präzise rechtliche Grundlage für die Foto- und Videoüberwachung von versicherten Personen. Aufgrund dieses Entscheids ist das Bundesgericht in seinem zur Publikation vorgesehenen Entscheid 9C_806/2016 vom 14. Juli 2017 (E. 4) zum Ergebnis gelangt, dass auch im Bereich der Invalidenversicherung eine ausreichende Gesetzesgrundlage fehle. Trotzdem erkannte das Bundesgericht, dass Observationsergebnisse im Rahmen einer Interessenabwägung verwertet werden dürfen. So hat auch das Sozialversicherungsgericht in einem Fall entschieden, dass die Ergebnisse einer durch eine Privatversicherung angeordnete (zulässige) Überwachung von der Invalidenversicherung verwendet werden dürfen. Die Überwachung war verhältnismässig und vom Ergebnis her eindeutig (IV 2017 199). Zudem folgten ausführliche medizinische Beurteilungen. Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Am 25. November 2018 hat das Volk einem neuen Art. 43a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) zugestimmt. Damit besteht nun eine gesetzliche Grundlage für die Versicherungsträger, um versicherte Personen verdeckt zu observieren und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen zu machen.

C Tendenzen zeichnen sich im Bereich der Abhängigkeitserkrankungen ab. Die Invalidenversicherung anerkennt nur sekundäre Suchterkrankungen als invalidisierend. Solche sind die Folge eines anderen Gesundheitsschadens. Ebenfalls anerkannt werden gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Folge der Sucht sind. Alle anderen Abhängigkeiten gelten als primär und können keine Invalidität begründen. Die Unterscheidung primär und sekundär wirft zunehmend Fragen auf. Es gibt gesundheitliche Störungen, die mit einer Sucht interferieren

und kaum davon abgegrenzt werden können. Andere Nebenerkrankungen können kaum beurteilt werden, solange die Abhängigkeit besteht. So gelingt es auch in einem Gutachten nicht immer, festzustellen, ob eine Sucht primär oder sekundär ist. Andererseits fragt sich, ob nicht auch bei einer sekundären Abhängigkeit unter Umständen ein Entzug und eine Abstinenz zugemutet werden könnten. Die Literatur und teilweise die Medizin fordert deshalb, dass die Unterscheidung zwischen primär und sekundär aufgehoben wird. Stattdessen sollten Abhängigkeitserkrankungen gleich wie andere psychische Krankheiten behandelt werden. Dies bedeutet, dass sie ebenfalls an Hand der mit BGE 141 v 281 eingeführten Indikatoren geprüft und beurteilt werden.

D Ein Fall des Schiedsgerichts in Sozialversicherungssachen (sg 2016 2) beschäftigte das Gericht über längere Zeit. Zu beurteilen waren die Kosten für einen Spitalaufenthalt von 420 Tagen. Diese beliefen sich auf CHF 1'084'835.- (ohne Anteil des Kantons). Die Krankenkasse bezahlte daran einen Bruchteil und machte geltend, es sei eine Obergrenze festzulegen. Der gesundheitlich bereits angeschlagene Kläger war zu einer Knieoperation in das Spital eingetreten. Danach ergaben sich wiederholte, zum Teil lebensgefährliche, Komplikationen mit längeren Aufenthalten auf der Intensivstation. Nicht mehr bestritten waren die Indikation zur Operation sowie die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (wzw-Kriterien).

Zu beurteilen war jedoch die Frage einer grundsätzlichen Kostenbeschränkung. Solche Beschränkungen hat das Bundesgericht für Arzneimittel bei chronischen Erkrankungen (z.B. BGE 142 v 478) festgelegt. Hintergrund dazu ist eine aus dem Gebot der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) hergeleitete Verteilergerechtigkeit und damit eine grundsätzliche Verhältnismässigkeit. Das Schiedsgericht hatte entschieden, dass der vorliegende Fall mit einer Verkettung von verschiedenen (noch dazu akut auftretenden) Erkrankungen nicht mit einer (einzigen) chronischen nicht heilbaren Krankheit gleichgestellt werden kann. Zudem lässt das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) abgesehen von den wzw-Kriterien, keine Leistungsbeschränkung zu. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass gesetzlich verankerte Leistungen auch übernommen werden. Dieses Urteil ist nicht rechtskräftig.

□ □ Zwei Fälle betrafen Medikamente, die off Label eingesetzt oder lediglich als Medizinprodukt anerkannt wurden (kv 2012 13 und kv 2017 4). Ein Versicherter leidet unter einem schweren Augenleiden. Dieses hatte bereits zur Erblindung an einem Auge geführt. Um die Situation stabil zu halten, benötigte er die Augentropfen Fermavisc. Die Krankenkasse übernahm die Kosten dafür weder aus der Grund- noch aus der Zusatzversicherung. Das Sozialversicherungsgericht und auch das Bundesgericht haben die Krankenkasse geschützt. Die Augentropfen gelten gestützt auf die Produktinformation nicht als Arzneimittel, sondern als Medizinprodukt. Da sie nicht in der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) enthalten sind, sind sie somit nicht Pflichtleistung. Ein «Off-Label-Use» ist nur für Arzneimittel möglich.

Nachdem dieses Produkt vom Markt genommen wurde, verordnete der Arzt eigens für den Versicherten in der Apotheke hergestellte autologe Serumtropfen. Die Krankenkasse lehnte es wiederum ab, die Kosten dafür zu übernehmen, weil weder das Medikament in der Spezialitätenliste aufgeführt ist, noch die Voraussetzungen für eine Übernahme im Einzelfall erfüllt sind. Insbesondere lehnte sie auch eine Übernahme gemäss Art. 71b der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) ab.

Diese neuen Tropfen gelten nun offensichtlich als Arzneimittel. Klar ist, dass sie als sogenannte Magistralrezepturen nicht in der Spezialitätenliste aufgeführt sind. Das Sozialversicherungsgericht anerkannte eine Leistungspflicht auf Grund der «Orphan Disease» bzw. «Off-Label-Use» Rechtsprechung. Es sah die Voraussetzungen einer seltenen, sehr schweren tödlich verlaufenden oder schwere und chronische gesundheitliche Probleme nach sich ziehenden Krankheit, für die es keine andere Behandlungsmethode gibt und für die die autologen Serumtropfen einen hohen therapeutischen Nutzen bringen, als erfüllt.

Das Bundesgericht hat diesen Entscheid gestützt auf Art. 71b KVV geschützt. Danach übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung «die Kosten eines vom Institut zugelassenen verwendungsfertigen Arzneimittels, das nicht in die Spezialitätenliste aufgenommen ist, für eine Anwendung innerhalb oder ausserhalb der Fachinformation, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe a oder b erfüllt sind». Gemäss Bundesgericht gelten die autologen Serumtropfen als verwendungsfertig, da sie in der endgültigen abgabefertigen Form hergestellt werden. Magistralrezepturen werden naturgemäss nicht in die Spezialitätenliste aufgenommen. Sie gelten indessen als zulassungsbefreite Arzneimittel, da sowohl der verschreibende Arzt als auch der beigezogene Hersteller des Arzneimittels behördlich kontrolliert werden. Damit sind sie den von Swissmedic zugelassenen Medikamenten gleichgestellt.

Das Bundesgericht anerkannte schliesslich auch die Voraussetzungen der schweren Krankheit für die es keine andere Behandlungsmethode gibt und den hohen therapeutischen Nutzen, wie es Art. 71a Abs.1 Buchstabe b KVV verlangt.

Im Bereich der Familienzulagen war in mehreren Fällen die Anspruchsberechtigung zwischen den Eltern streitig. In einem Verfahren (FZ 2016 2; 144 v 299) war eine gemeinsame elterliche Sorge und eine wochenweise alternierende Obhut vereinbart. Dies wurde auch so gelebt. Die Mutter wohnt und arbeitet in Basel, der Vater wohnt in Frankreich und arbeitet in der Innerschweiz. Der Fall wurde an das Bundesgericht weitergezogen. Dieses befasste sich intensiv mit der Kaskadenordnung nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulage (FamZG; SR 836.2). Danach steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

- a der erwerbstätigen Person;
- b der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- c der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- d der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
- e der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;
- f der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

Eine Zuteilung nach Buchstabe a oder b fällt von vornherein weg. Zu Buchstabe c führte das Bundesgericht aus, sofern die Vereinbarung einer alternierenden Obhut klar sei und diese auch gelebt werde, sei eine genauere Prüfung von Details unzumutbar. Hingegen sei bei Buchstabe d der Wohnsitz des Kindes nach den üblichen Kriterien von Art. 23ff ZGB festzulegen. Da der Wohnsitz an Hand objektiver Kriterien bestimmt werden könne, seien Abklärungen darüber zumutbar. Der Lebensmittelpunkt und damit der Wohnsitz befinde sich zum Beispiel am Ort des Besuchs der Schule, von Kursen oder von Vereinen. Das Bundesgericht schloss auf Wohnsitz beim Vater in Frankreich, womit Buchstabe d nicht angewendet werden konnte. Damit ist die Anspruchsberechtigung nach Buchstabe e festzulegen. Sie liegt bei demjenigen Elternteil mit dem höheren Einkommen.

In einem anderen Fall (FZ 2016 2; 8C_464/2017) wurde eine Drittauszahlung der dem Vater zustehenden Kinderzulagen an die Mutter bewilligt. Der Vater hatte die Kinderzulagen nicht mehr weitergeleitet und machte geltend, die Mutter verwende diese nicht für die Kinder. Das Bundesgericht hielt fest, es sei nicht Aufgabe der Familienausgleichskassen, die bedürfnisgerechte Verwendung des Geldes zu prüfen. Es sei auch nicht Sache der Familienausgleichskasse, auf Streitigkeiten der Elternteile über die konkrete Verwendung der Zulagen einzugehen.

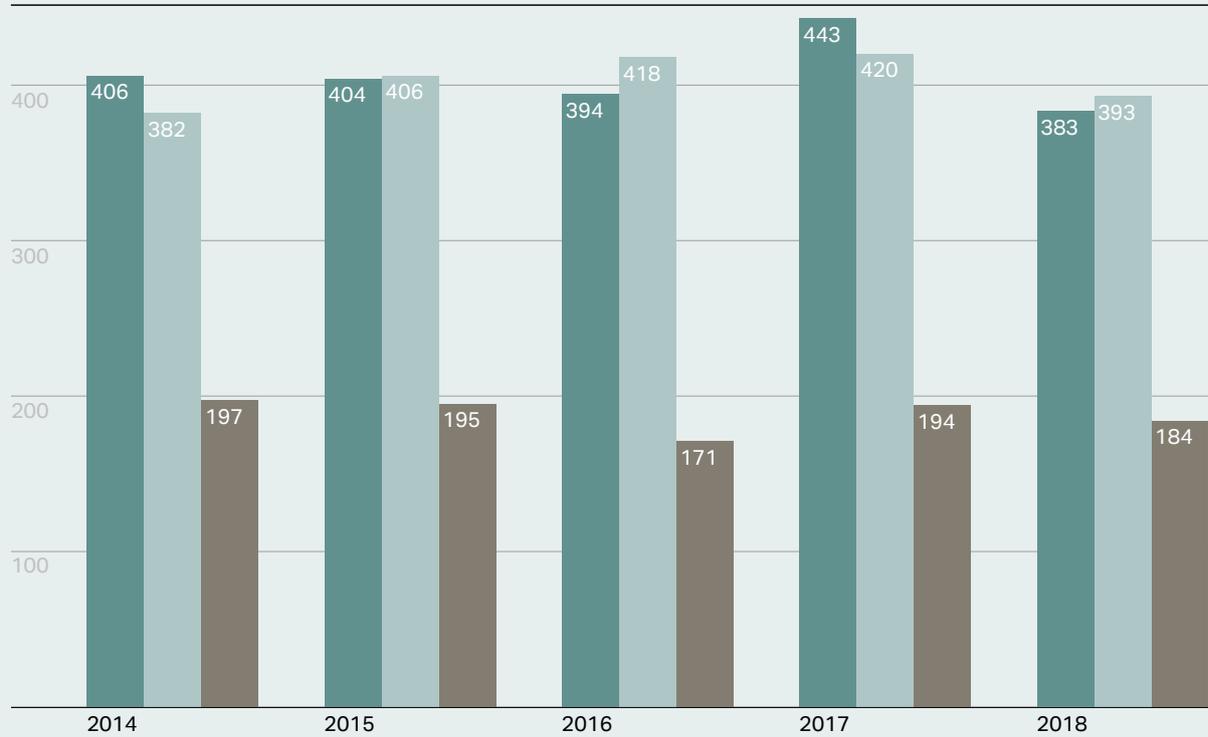
G Ein internationaler Sachverhalt war in BV 2017 10 zu klären. Die Klägerin bezog eine ganze Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung und eine Erwerbsunfähigkeitsrente (Säule 3a) aus einer Versicherung der gebundenen Vorsorge. Als die Klägerin ihren Wohnsitz in ein EU-Land verlegte, stellte die Versicherung ihre Leistungen ein. Die Versicherung stützte sich auf ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wonach die Versicherung mit dem Wechsel des Wohnsitzes in ein anderes Land erlischt und bereits laufende Renten nach 12 Monaten definitiv eingestellt werden.

Unklar war zunächst, ob eine Wohnsitzklausel analog der zweiten Säule unzulässig ist oder nicht. Diese Frage wurde jedoch offengelassen. Das Sozialversicherungsgericht entschied, dass die Rente auf Grund der Ungewöhnlichkeitsregel nicht aufgehoben werden darf. Durch die Ungewöhnlichkeitsregel werden vorformulierte allgemeine Geschäftsbedingungen eingeschränkt. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass die schwächere oder weniger geschäftserfahrene Partei ungewöhnlichen Klauseln zustimmt, wenn sie nicht gesondert darauf aufmerksam gemacht wird. Als ungewöhnlich angesehen wurde eine Einstellung laufender Leistungen, nachdem der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, das heutige Mobilitätszeitalter und der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht voraussehbare Wohnort in späteren Zeiten. Dem Einwand der Versicherung, Leistungen im Ausland seien, gerade bei Invalidenrenten, kaum mehr überprüfbar, konnte entgegengehalten werden, dass die im Streit stehende Rente an den Anspruch auf eine Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung geknüpft war und damit regelmässig überprüft wurde.

Statistik

Fünffjahresvergleich

Fallstatistik 2014-2018 2014-2018 ■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Übertrag in Folgeperiode



Erledigungsstatistik

1.1.-31.12.2018

	Pendent per 1.1.2018	Eingänge ab 1.1.-31.12.2018	Total hängig	Total Erledigungen 1.1.-31.12.2018	Total Pendenzen per 31.12.2018
AH	3	10	13	8	5
AL	10	35	45	35	10
BV	14	23	37	19	18
EL	3	7	10	9	1
EO	0	0	0	0	0
FZ	0	5	5	3	2
IV	111	215	326	225	101
KV	8	9	17	15	2
MV	0	1	1	0	1
SG	3	6	9	6	3
UV	33	54	87	53	34
ZV	8	17	25	18	7
D	1	1	2	2	0
Total	194	383	577	393	184

Legende

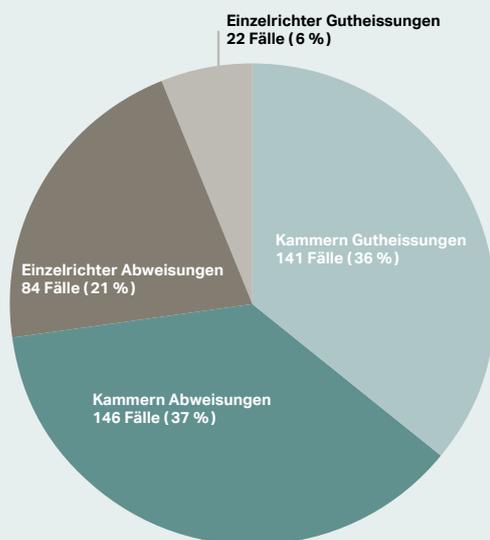
- AH Alters- und Hinterlassenenversicherung
- AL Arbeitslosenversicherung
- BV Berufliche Vorsorge
- EL Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen
- EO Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz)
- FZ Familien- und Kinderzulagen
- IV Invalidenversicherung
- KV Krankenversicherung (obligatorische Krankenversicherung); Prämienbeiträge
- MV Militärversicherung
- SG Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen
- UV Obligatorische Unfallversicherung
- ZV Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung
- D Fälle, die bei Eingang keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden konnten

Erledigungsstatistik 1.1.–31.12.2018

Details Erledigungsarten

Gremium	Entscheidart	AH	AL	BV	EL	EO	FZ	IV	KV	MV	SG	UV	ZV	D	Total
Kammer	Gutheissung	1	7	5	0	0	1	47	3	0	1	10	6	0	81
Kammer	Teilweise Gutheissung	0	1	1	0	0	0	12	0	0	0	0	2	0	16
Kammer	Gutheissung mit Rückweisung zur ergänzenden Abklärung	0	0	0	0	0	0	32	2	0	0	10	0	0	44
Kammer	Abweisung	6	17	3	5	0	0	79	5	0	0	28	1	0	144
Kammer	Nichteintreten	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Einzelrichter/-in	Gutheissung	1	1	2	0	0	0	9	0	0	0	1	1	0	15
Einzelrichter/-in	Teilweise Gutheissung	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Einzelrichter/-in	Gutheissung mit Rückweisung zur ergänzenden Abklärung	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	6
Einzelrichter/-in	Abweisung	0	2	2	2	0	0	3	4	0	0	0	1	0	14
Einzelrichter/-in	Abschreibung zufolge Vergleichs	0	0	1	0	0	0	2	0	0	0	0	2	0	5
Einzelrichter/-in	Nichteintreten	0	2	0	1	0	1	14	0	0	0	2	0	1	21
Einzelrichter/-in	Abschreibungen zufolge Wiedererwägung... ¹	0	3	3	1	0	1	21	1	0	5	2	5	0	42
	sonstige Erledigungen	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2
Total Erledigungen		8	35	19	9	0	3	225	15	0	6	53	18	2	393

¹Abschreibung zufolge Wiedererwägung des angefochtenen Entscheides durch die Vorinstanz oder Rückzugs von Beschwerde/Klage

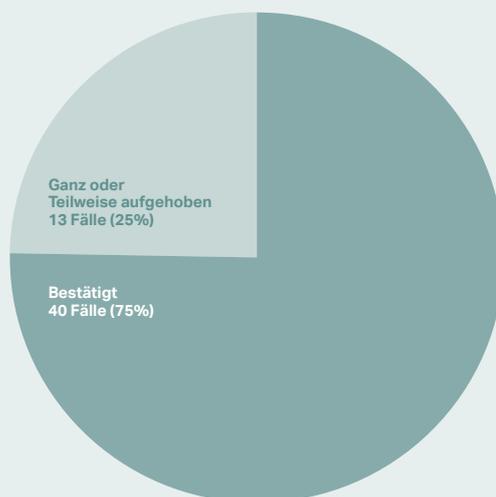


Weiterzüge ans Bundesgericht

Diese Statistik gibt wieder, wie viele der vom Sozialversicherungsgericht im Jahre 2017 erledigten Fälle an das Bundesgericht weitergezogen wurden und wie das Bundesgericht über die gegen die Urteile des Sozialversicherungsgerichts gerichteten Beschwerden entschieden hat.

Entscheid Bundesgericht	AH	AL	BV	EL	EO	FZ	IV	KV	MV	SG	UV	ZV	D	Total
Pendent	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gutheissung	0	0	1	0	0	1	1	0	0	0	2	0	0	5
Teilweise Gutheissung	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	2	0	0	4
Rückweisung	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	1	1	0	4
Abweisung	1	1	4	1	0	0	12	3	0	0	8	0	0	30
Nichteintreten	2	1	0	0	0	0	2	0	0	1	1	2	0	9
Vergleich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückzug	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Gegenstandslos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total Weiterzüge	3	2	5	1	0	2	19	3	0	1	14	3	0	53

Zum Vergleich:	11	43	23	7	1	7	223	11	1	2	67	17	7	420
Total Erledigungen														



Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt
Die Vorsitzende Präsidentin
lic. iur. Katrin Zehnder



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2018
Gericht für fürsorgerische
Unterbringungen

Jahresbericht 2018

Gericht für fürsorgerische Unterbringungen

Das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Gericht) entscheidet vorwiegend über Beschwerden gegen fürsorgerische Unterbringungen, die von der Sozialmedizin der Gesundheitsdienste (gem. § 13 KESG) oder der Erwachsenenschutzbehörde (gem. Art. 450 und 450e ZGB) verfügt wurden. Zudem beurteilt es gem. Art. 439 ZGB Beschwerden von Personen, die von der Einrichtung, in welcher sie untergebracht sind, zurückbehalten bzw. nicht entlassen, ohne Zustimmung behandelt oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Ebenfalls zuständig ist das FU-Gericht für Beschwerden hinsichtlich der Entscheide der KESB, welche ambulante Massnahmen und eine Nachbetreuung gem. 14 ff. KESG betreffen.

Die Kammer-Entscheide des FU-Gerichts erfolgen in interdisziplinär zusammengesetzten Dreiergremien und sind kantonal letztinstanzlich.

Organisation

Allgemeines

Das FU-Gericht teilt sich weiterhin die Räumlichkeiten und das Personal mit dem Jugendgericht. Wie im Jahr zuvor erforderte die Schnelligkeit in der Fallbearbeitung und die schwankenden aber durchwegs hohen Fallzahlen von allen Mitarbeitenden des FU-Gerichts (und des Jugendgerichts) ein hohes Ausmass an Engagement und Flexibilität.

Personelles

Die per Ende 2017 eingeführte Reorganisation des Sekretariats mit einer hauptverantwortlichen Sekretärin und einer ergänzenden Ferien- und Krankheitsvertretung hat sich bewährt. Die Arbeitsabläufe in der Kanzlei erfolgen koordiniert und routiniert.

Per 30. November 2018 verliess uns unser Gerichtsschreiber Christoph Reusser, glücklicherweise konnte in der Person von Basil Gasser schnell ein Ersatz gefunden werden. Insbesondere aufgrund der vermehrten und aufwendigen Fälle am Jugendgericht, aber auch im Zusammenhang mit den zahlreichen Beschwerden am FU-Gericht in diesem und im letzten Jahr hat sich bei den Gerichtsschreibenden ein sehr grosses Ausmass an Überzeit angesammelt, welches mit der sofortigen Einsetzung von Basil Gasser, zunächst als a.o. Gerichtsschreiber, reduziert werden konnte.

Richterinnen und Richter

Die per 1. Juli 2017 neu gewählten Richterinnen und Richter des FU-Gerichts haben sich gut in ihre neue Aufgabe eingearbeitet.

Aufgrund einer beruflichen Neuorientierung ersuchte der für die neue Amtsperiode wieder- gewählte Richter Roman Fischer Ende 2017 um vorzeitige Entlassung aus dem Amt. Im November 2018 sah sich Otmar Hauser aus gesundheitlichen Gründen zum selben Schritt gezwungen und im Dezember 2018 erreichte uns die Mitteilung, dass auch Maria Hofecker das FU-Gericht vorzeitig verlassen muss.

Roman Fischer konnte Ende Januar 2018 durch Gerhard Mohr ersetzt werden und das FU-Gericht ist zuversichtlich, dass auch die beiden anderen Vakanzen im nächsten Jahr rechtzeitig besetzt werden können.

Informatik

Die Mitte des letzten Jahres erfolgte Übertragung aller IT-Dienstleistungen an die Informatik der Gerichte hat sich weiterhin bestens bewährt. Das FU-Gericht konnte auf eine zuvorkommend funktionierende Unterstützung in diesem Bereich zählen. Die bereits anvisierte Überführung unserer Administration in die Software Juris wurde angegangen, und das FU-Gericht hat zusammen mit dem Jugendgericht eine Einführung in das Programm erhalten. Die Umstellung auf Juris ist auf Mitte des kommenden Jahres geplant.

Gerichtstätigkeit

Beschwerden

Der seit Juli 2016 anhaltende Anstieg der Beschwerden hat sich bis Ende September 2018 konsolidiert, unterbrochen von einem kleinen Beschwerderückgang in den Monaten Juni und Juli. Seit Oktober 2018 kann ein erneuter Rückgang der Beschwerden verzeichnet werden. Zusammengefasst sank die Anzahl der gefassten Entscheide im Vergleich zum Vorjahr von 156 auf 131, was einer Reduktion um 16% entspricht.

Bei 89 von 98 Kammerentscheiden (= 91%) wurde die Beschwerde abgewiesen (2017: 89%).

Eine Person hat gleichzeitig sowohl einen Entscheid gegen die Fürsorgerische Unterbringung als auch einen Entscheid betreffend der Anordnung einer Behandlung ohne Zustimmung an das Bundesgericht weitergezogen. Auf beide Beschwerden wurde mangels hinreichender Begründung nicht eingetreten.

Am 31. Dezember 2018 war eine am 25. Dezember 2018 eingereichte Beschwerde hängig.

Statistik Beschwerden

gemäss Art. 439 Abs. 1 ZGB

Betreffend	Ärztliche FU	Zurückbehaltung durch Einrichtung	Abweisung eines Entlassungsgesuchs	Behandlung ohne Zustimmung	Einschränkung Bewegungsfreiheit	Total
Kammerentscheide						
Abweisung der Beschwerde	49	0	0	29	0	78
Abweisung mit kürzerer Frist	1	0	0		0	1
Dahinstellung aus div. Gründen	1	0	0		0	1
Gutheissung der Beschwerde	6	0	0		0	6
Total Kammerentscheide	57	0	0	29	0	86
Präsidialentscheide						
Dahinstellung wegen Entlassung	4	0	0	0	0	4
Dahinstellung wegen Rückzugs der Beschwerde	19	0	0	1	0	20
Dahinstellung/Nichteintreten aus diversen Gründen	2	0		0	0	2
bzgl. Vertretungsbeistandschaft/Honorar	4	0	0	0	0	4
Total Präsidialentscheide	29	0	0	1	0	30
Total Entscheide	86	0	0	30	0	116
Kein Verfahren eröffnet	5	0	0	1	0	6
Beschwerden an das Bundesgericht						
gutgeheissen	0	0	0	0	0	0
abgewiesen, soweit einzutreten ist	0	0	0	0	0	0
nicht eingetreten / Gegenstandslos abgeschrieben	1	0	0	1	0	2
Total	1	0	0	1	0	2
Ende Jahr nicht abgeschlossene Verfahren	0	1	0	0	0	1

Beschwerden

Beschwerden gem. § 17 Abs. 2
KESG gegen Entscheide der KESB

Betreffend	FU	ambulante Massnahmen	Nachbetreuung	Total
Kammerentscheide				
Abweisung der Beschwerde	11	0	0	11
teilweise Gutheissung	1	0	0	1
Gutheissung der Beschwerde	0	0	0	0
Dahinstellung aus div. Gründen	0	0	0	0
Total Kammerentscheide	12	0	0	12
Präsidialentscheide				
Dahinstellung wegen Entlassung/Abwesenheit/Umzug	0	0	0	0
Dahinstellung wegen Rückzugs der Beschwerde	1	0	0	1
Dahinstellung/Nichteintreten aus diversen Gründen	0	0	0	0
bzgl. Vertretungsbeistandschaft/Honorar	2	0	0	2
Total Präsidialentscheide	3	0	0	3
Total Entscheide	15	0	0	15
Kein Verfahren eröffnet	0	0	0	0
Beschwerden an das Bundesgericht				
gutgeheissen	0	0	0	0
abgewiesen, soweit einzutreten ist	0	0	0	0
nicht eingetreten / Gegenstandslos abgeschrieben	0	0	0	0
Total	0	0	0	0
Ende Jahr nicht abgeschlossene Verfahren	0	0	0	0

Jahresvergleich

	2018	2017	2016	2015	2014
Total Kammerentscheide gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB	86	100	55	60	99
Total Präsidialentscheide gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB	30	44	24	41	54
Subtotal	116	144	79	101	153
Total Kammerentscheide KESB Beschwerden	12	5	11	13	16
Total Präsidialentscheide KESB Beschwerden	3	7	8	3	6
Subtotal	15	12	19	16	22
Total Entscheide	131	156	98	117	175

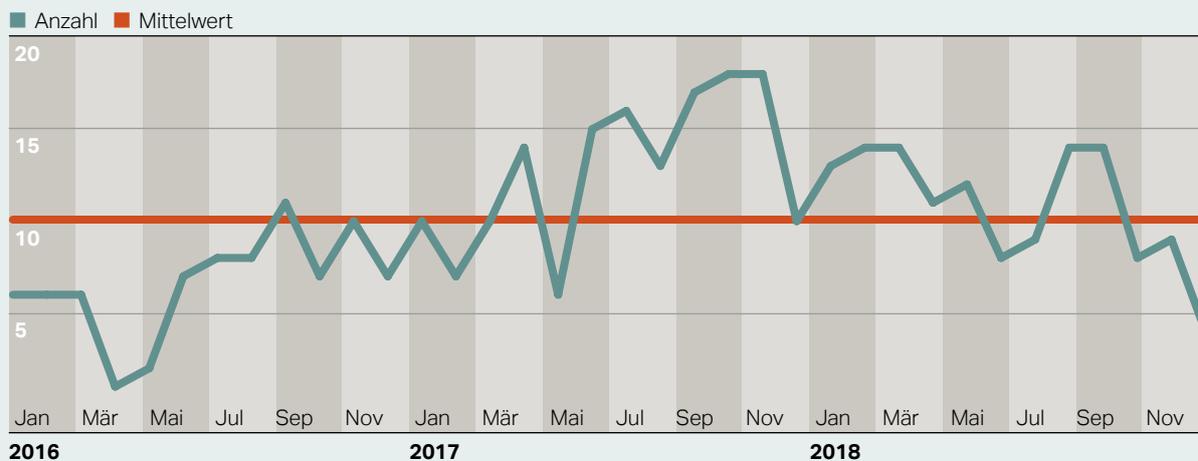
Verhandlungstage

	2018	2017	2016	2015	2014
Angesetzt	100	101	104	104	106
Stattgefunden	65	68	49	44	74

Die Anzahl der angesetzten Verhandlungstage ist kalendarisch vorgegeben und richtet sich nach der Anzahl Dienstage und Donnerstage eines Jahres, die nicht auf einen Feiertag fallen oder aufgrund eines davorstehenden Feiertages nicht als Verhandlungstag in Frage kommen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, dass das FU-Gericht in der Regel über Beschwerden innerhalb von fünf Arbeitstagen entscheiden muss, ist das Gericht leider nicht in der Lage, im Sinne einer ökonomischeren Nutzung der Gerichtstermine Verhandlungen zusammenzulegen.

Trotz grosser Auslastung konnte die Frist von fünf Tagen bei den Beschwerden gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB weitestgehend eingehalten werden. Vereinzelt musste eine Verschiebung in Kauf genommen werden, weil kein Gutachter und keine Gutachterin gefunden werden konnte, der oder die das Gutachten in der zwischen Montag und Mittwoch sehr kurz angesetzten Frist hätte erstellen können. Eine Verhandlung konnte aufgrund eines bereits voll besetzten Verhandlungstages nicht innert den fünf Arbeitstagen angesetzt werden. Bei Beschwerden gegen Entscheide der KESB kann die Fünftagesfrist nicht eingehalten werden, einerseits weil vermehrt terminliche Verfügbarkeiten von Verfahrensbeteiligten (z.B. Vertretungsbeiständen) berücksichtigt werden müssen und andererseits, weil aufgrund der oft umfangreichen Akten innert der kurzen Vorbereitungsfrist einerseits kein fundiertes Gutachten erstellt werden könnte und sich andererseits die Richterinnen und Richter nicht genügend vorbereiten könnten.

Ausblick Fallzahlen



Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass grosse Schwankungen in beide Richtungen immer wieder auftreten können. Der sich seit Juli 2016 abzeichnende Trend der kontinuierlich steigenden Fallzahlen hat sich im Jahr 2018 nicht fortgesetzt. Die Fallzahlen blieben zunächst hoch, aber stiegen nicht weiter an und gegen Ende des Jahres konnte gar ein Rückgang der Beschwerden festgestellt werden.

Organisatorisches

Die seit einiger Zeit beschlossene Überführung der Administration des FU- und des Jugendgerichts in die Software Juris wird 2019 definitiv erfolgen. Das Gericht hat bereits eine Einführung in das Programm erhalten.

Der Umzug des FU- und des Jugendgerichts an die Bäumleingasse wurde 2018 beschlossen. Beide Gerichte sind darüber sehr froh, da die Verhältnisse am jetzigen Standort sehr beengt sind. Im Weiteren wird auch der mit dem Umzug einhergehende Anschluss an die anderen Gerichte begrüsst. Über den Zeitpunkt des Umzuges besteht noch Unklarheit, möglicherweise wird dieser erst im Jahr 2020 erfolgen.

Gericht für fürsorgerische Unterbringungen Basel-Stadt
Die Präsidentin
Dr. Jacqueline Frossard



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2018
Jugendgericht

Jahresbericht 2018

Jugendgericht

Das Jugendgericht ist erstinstanzliche kantonale Gerichtsbehörde für Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung einer Straftat das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und deren Beurteilung nicht in die Kompetenz der Jugendanwaltschaft fällt. Es handelt sich um ein interdisziplinär zusammengesetztes Fachgericht, bestehend aus Fachleuten aus dem juristischen, medizinischen, psychosozialen und pädagogischen Bereich.

Bericht über das Jahr 2018

Entsprechend der Regelung von § 76 Abs. 1 GOG bestand das Jugendgericht bis Ende 2017 neben dem Präsidium aus sechs Richtern (zwei Juristen als Stellvertreter und vier Mitglieder aus dem Fachbereich der Medizin und Pädagogik). Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass der als Zwangsmassnahmenrichter handelnde Präsident oder Stellvertreter an der Hauptverhandlung nicht mehr teilnehmen kann, weil er als befangen gilt, ergaben sich Engpässe und Schwierigkeiten in der Zusammensetzung des Gerichts. Es zeigte sich, dass eine Besetzung des Gerichts mit nur zwei Juristen neben dem Präsidium ungenügend ist und die Anzahl der Mitglieder aus dem juristischen Bereich aufgestockt werden muss. Per 1. Januar 2018 hat der Regierungsrat in Ergänzung des Richterorgans des Jugendgerichts ein weiteres juristisches Mitglied gewählt. Neben der Präsidentin sind damit – so wie dies bis zum Inkrafttreten des neuen GOG per 1. Juli 2016 stets der Fall war – am Jugendgericht drei weitere juristische Mitglieder und vier Mitglieder aus dem psychosozialen Bereich tätig. Für die Dauer von zwei Jahren wurde ausserdem ein weiteres juristisches Mitglied per 1. Mai 2018 vom Regierungsrat zusätzlich gewählt. Dies insbesondere, um das Präsidium, das im Berichtsjahr noch mit einem 30%-Pensum ausgestattet und dabei stark überlastet war, zu entlasten sowie um eine ausserordentliche Fallbelastung abzufedern. Das Jugendgericht hatte im Berichtsjahr insbesondere einen Fall zu beurteilen, der den üblichen Umfang eines Jugendstrafverfahrens deutlich überstieg, und damit ausserordentliche Ressourcen sowohl bei den Richtern als auch bei den Gerichtsschreibenden notwendig machte.

Nachdem sich seit Juli 2016 konstant gezeigt hatte, dass das in § 76 Abs. 2 GOG festgelegte 30%-Pensum für das Präsidium deutlich zu tief und die für das Jugendgericht gemachte Ausnahme eines unter 50 % liegenden Pensums für das Präsidium (§ 37 Abs.1 GOG) nicht realistisch ist, hat der Gerichtsrat dem Grossen Rat auf Antrag der Präsidentin des Jugendgerichts die Erhöhung des Pensums auf 50 % unterbreitet. Mit Beschluss des Grossen Rates vom 5. Dezember 2018 wurde diesem Ersuchen des Gerichtsrats auf Antrag der JSSK per 1. Januar 2019 stattgegeben.

Die bei den Gerichtsschreibenden, die mit insgesamt 110 Stellenprozenten sowohl für das Jugendgericht als auch für das Gericht für fürsorgliche Unterbringungen tätig sind, anfallende Mehrbelastung wurde durch die Beschäftigung von ausserordentlichen Gerichtsschreibern abgefangen. In der mit 90 % dotierten und ebenfalls für beide Gerichte zuständigen Kanzlei werden Mitarbeitende stundenweise zusätzlich beschäftigt.

Tätigkeiten des Jugendgerichts Jahresstatistik 2018

Das Jugendgericht hatte insgesamt 10 Personen als Dreiergericht zu beurteilen (2017: 14; 2016: 16).

Von der Jugendanwaltschaft wurden 10 Personen (2017: 17; 2016: 8) an das Jugendgericht zur Beurteilung überwiesen. 7 von der Jugendanwaltschaft an das Jugendgericht noch im Jahr 2018 überwiesene Anklagen können erst im Jahr 2019 verhandelt werden.

Mitglieder des Jugendgerichtspräsidiums entschieden im Rahmen des Zwangsmassnahmengerichts in 7 Fällen (2017: 17; 2016: 9) über die Verlängerung der Untersuchungshaft von insgesamt 6 Jugendlichen. Weitere Verfügungen des Zwangsmassnahmengerichts erfolgten in 8 Fällen (2017: 6; 2016: 5).

Insgesamt nahm die Beurteilung der 43 Fälle (2017: 45; 2016: 35; 2015: 23) 68 Verhandlungshalbtage in Anspruch (2017: 63; 2016: 56; 2015: 40), wovon 53 auf das Dreiergericht und 15 auf den Zwangsmassnahmenrichter entfielen.

In drei Fällen wurde gegen Urteile des Jugendgerichts die Berufung erklärt. Eine Berufung aus dem Jahr 2017 ist ausserdem beim Appellationsgericht hängig.

	2014	2015	2016	2017	2018
Durch das Jugendgericht beurteilte Personen/Sachentscheide	26	13	15	14	10
Davon durch das Jugendgericht behandelte Beschwerden gegen einen Vollzugsentscheid der Jugendanwaltschaft	0	0	1	0	1
Präsidialentscheide	3	4	1	9	12
Davon mit Präsidialentscheid beurteilte Beschwerde gegen einen Vollzugsentscheid der Jugendanwaltschaft	0	0	0	0	3
Als Mitglied des Zwangsmassnahmengerichts beurteilte Haftverlängerungen	9	2	9	17	7
Als Mitglied des Zwangsmassnahmengerichts gefällte Sachentscheide	1	0	5	6	8
Subtotal	39	19	31	45	37
Eingegangene, bis Ende Jahr nicht behandelte Anklagen	1	4	1	4	7
Total	39	23	32	49	44
Verhandlungshalbtage	46	40	56	63	68

Projekte

Die Einführung des Geschäftsverwaltungsprogramms *Iuris* musste erneut verschoben werden. Sie ist nunmehr zusammen mit dem Gericht für fürsorgliche Unterbringungen für Mitte 2019 vorgesehen. Bislang verfügten diese beiden Gerichte über keine Fallverwaltungssoftware. Es ist zu erwarten, dass die Einführung des *Iuris* erhebliche zusätzliche personelle Ressourcen erfordern wird.

Ein Umzug der Räumlichkeiten in die Bäumleingasse ist für Herbst 2020 geplant.

Zusammen mit den anderen Gerichten wird die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs voranzutreiben sein.

Jugendgericht Basel-Stadt
Die Präsidentin
lic. iur. Raffaella Biaggi